

Bericht des Rechnungshofes

**Zusammenarbeit Bundessozialamt und Sozialabteilung
Land Steiermark; Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 283

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Arbeit, Soziales und KonsumentenschutzZusammenarbeit Bundessozialamt und Sozialabteilung
Land Steiermark; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 286

Prüfungsablauf und –gegenstand _____ 293

Entflechtungen und Abgrenzungen _____ 293

Allgemeines _____ 293

Positionierung im Hinblick auf die Leistungserbringung _____ 294

Vereinheitlichung der Behindertenbegriffe _____ 295

Klare Abgrenzung der jeweiligen Zielgruppe _____ 297

Abgrenzung der Leistungen auf gesetzlicher Ebene _____ 298

Folgen für die Betroffenen _____ 299

Überprüfung aller relevanten Kriterien in einer Begutachtung _____ 299

Gemeinsame Begutachtung zur Erlangung eines
Behindertenpasses und Parkausweises gem. § 29b StVO _____ 302

Reduktion der Ansprechpartner _____ 303

Gewährung von Hilfsmitteln lediglich durch einen Ansprechpartner _____	304
Trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen _____	305
Vermeidung unsachlicher Ungleichbehandlung _____	307
Vermeidung negativer Anreize für die Betroffenen _____	308
Folgewirkungen für die staatliche Verwaltung _____	309
Datengrundlagen _____	309
Übergreifende Angebotsplanung _____	310
Übergreifendes Controlling _____	313
Administration _____	316
Effektivität der Koordinationsmaßnahmen _____	320
Schlussempfehlungen _____	325

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AlVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice Österreich
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BASB	Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice)
BBG	Bundesbehindertengesetz
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
bzw.	beziehungsweise
ESF	Europäischer Sozialfonds
EUR	Euro
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IHB	Individueller Hilfebedarf
inkl.	inklusive
ISOMAS	Integriertes Sozialmanagement-System
LEVO-StBHG	Leistungs- und Entgeltverordnung des Steiermärkischen Behindertengesetzes
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NEBA	Netzwerk Berufliche Assistenz
Nr.	Nummer
RH	Rechnungshof

Abkürzungen



StBHG	Steiermärkisches Behindertengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
TEP	Territorialer Beschäftigungspakt
TZ	Textzahl(en)
VO	Verordnung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Zusammenarbeit Bundessozialamt und Sozialabteilung Land Steiermark; Follow-up-Überprüfung

Das BMASK, das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (BASB) und das Land Steiermark setzten den überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2012 – betreffend die Koordination und Parallelität von Sozialabteilung der Landesregierung Steiermark und BASB – um bzw. teilweise um.

Durch eine im Jahr 2014 erfolgte Novelle des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG) veränderte sich die Positionierung zwischen dem BASB und dem Land Steiermark: Das Gesetz hob nun die Subsidiarität des Landes Steiermark in Bezug auf die Leistungen der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung deutlicher hervor. Das Land Steiermark verfolgte mit seiner Novelle der gesetzlichen Grundlagen das klare Ziel einer besseren Abgrenzung der Zuständigkeiten der Hilfe für Menschen mit Behinderung.

Durch die Neuregelung des § 29b Straßenverkehrsordnung (StVO) kam es zu einer Verfahrensvereinheitlichung: Indem die Kompetenz zur Erteilung des Parkausweises in den Bereich des BASB übertragen wurde, war für die Ausstellung von Parkausweisen sowie für die Ausstellung von Behindertenpässen nur mehr eine einzige, nach bundesweit einheitlichen Kriterien vorgenommene Begutachtung der Betroffenen erforderlich.

Die bestehenden Kooperationsmechanismen zwischen der Sozialabteilung des Landes Steiermark und dem BASB waren weiterhin nicht ausreichend: Nicht umgesetzt waren eine trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten, die Gewährung von Hilfsmitteln durch lediglich einen Ansprechpartner, eine gemeinsame Datenstruktur und ein gegenseitiger Datenaustausch sowie ein gemeinsames Controlling.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung – betreffend die Koordination und Parallelität von Sozialabteilung der Landesregierung Steiermark und Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (BASB) – abgegeben hatte. (TZ 1)

Positionierung im Hinblick auf die Leistungserbringung

Nachdem der RH in seinem Vorbericht komplexe Verflechtungen und Doppelgleisigkeiten im Bereich der Behindertenhilfe zwischen den Leistungen des BASB und des Landes Steiermark festgestellt hatte, erfolgte mittlerweile durch eine Novelle des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG) in einigen Bereichen eine Klarstellung. Insbesondere betraf dies die Positionierung des Landes Steiermark im Bereich der Behindertenhilfe, die Definition des Behindertenbegriffs, die Abgrenzung der Zielgruppen sowie der Leistungsarten auf gesetzlicher Ebene. (TZ 2)

Hinsichtlich der Positionierung der überprüften Stellen in Bezug auf die Leistungserbringung von Behindertenhilfen sah sich zwar – nach den Feststellungen des Vorberichts – das BASB als zentraler Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung, jedoch lag bei den tatsächlichen Leistungen der Gebarungsumfang des Landes Steiermark höher. Das BMASK, das BASB und das Land Steiermark setzten die diesbezügliche Empfehlung des RH um, indem sie im Gesetzgebungsprozess ihre Positionierung überprüften. Dies mit dem Ergebnis, dass das BMASK und das BASB an ihrer Positionierung festhielten und das Land Steiermark im – im Jahr 2014 novellierten – StBHG die Subsidiarität des Landes Steiermark in Bezug auf die Leistungen der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung deutlicher hervorhob. (TZ 3)

Vereinheitlichung der Behindertenbegriffe

Die Empfehlung zur einheitlichen Begriffsdefinition wurde umgesetzt, indem das Land Steiermark die Definition des Behindertenbegriffs nach der UN-Behindertenrechtskonvention in das StBHG aufnahm und somit an die Definition des für das BASB maßgeblichen Behinderteneinstellungsgesetzes anglich. Sowohl der Bund als auch das Land Steiermark verwendeten nunmehr einen dem Inhalt nach vereinheitlichten Behindertenbegriff, der nicht nur medizinische, sondern auch soziale Gesichtspunkte berücksichtigte und die Teilhabe am Leben in den Mittelpunkt stellte. (TZ 4)

Allerdings galten für die an die Begriffsdefinition anschließende Beurteilung von Ansprüchen auf Behindertenhilfe weiterhin unterschiedliche Kriterien: Das BASB orientierte sich bei der Förderung von Menschen mit Behinderung am Grad der Behinderung bzw. der Erwerbsfähigkeit, das Land Steiermark hingegen an der beantragten Leistung und dem individuellen Hilfsbedarf, ohne eine prozentuelle Einstufung der Behinderung – wie dies das BASB durchführte – vorzunehmen. (TZ 4)

Klare Abgrenzung der jeweiligen Zielgruppe

Indem durch die Novellierung des StBHG eine klare Abgrenzung der Zielgruppen für Leistungen der Behindertenhilfe erfolgte, wurde die entsprechende Empfehlung des RH umgesetzt: Der neugefasste § 8 StBHG sah eine Hilfe zur Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt vor. Im Zusammenwirken mit dem Subsidiaritätsprinzip des § 2 leg. cit. bestand die Möglichkeit zu dieser Hilfe jedoch nur für jene Betroffenen, die keinen Leistungsanspruch des BASB bzw. des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) im Hinblick auf eine berufliche Rehabilitation hatten. Eine Überschneidung der Zielgruppen war somit nicht mehr möglich. (TZ 5)

Abgrenzung der Leistungen auf gesetzlicher Ebene

Auch die Empfehlung zur Abgrenzung der Leistungsarten auf gesetzlicher Ebene wurde umgesetzt, indem das Land Steiermark seit der Novellierung des StBHG als subsidiärer Leistungsanbieter auftrat. Dadurch war unterbunden, dass das Land Steiermark an Betroffene Leistungen gewährte, die bereits durch andere Leistungsanbieter erbracht werden konnten. Insbesondere im Bereich der Lohnkostenzuschüsse war auf gesetzlicher Ebene die Abgrenzung erfolgt, indem sich das Land Steiermark im Zuge der Novellierung von der Neugewährung von Lohnkostenzuschüssen zurückzog. (TZ 6)

Überprüfung aller relevanten Kriterien in einer Begutach- tung

Nach den Feststellungen des Vorberichts hatte jede Behörde eine eigene Begutachtung des um Leistung ansuchenden Menschen mit Behinderung durchzuführen. Das BMASK, das BASB und das Land Steiermark setzten die diesbezügliche Empfehlung des RH teilweise um, indem sie in Teilbereichen – im Jugendcoaching und bei AMS-Gutachten – erste Schritte zur gegenseitigen Anerkennung von Einschätzungen und Gutachten setzten. Generelle Vorkehrungen, um möglichst in einer Begutachtung der Betroffenen die Überprüfung aller relevanten Kriterien zu ermöglichen, wurden jedoch nicht getroffen. (TZ 7)

Kurzfassung

Gemeinsame Begutachtung zur Erlangung eines Behindertenpasses und Parkausweises gem. § 29b StVO

Eine Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2013 übertrug die Kompetenz zur Erlangung eines Parkausweises vom Land Steiermark in den Bereich des BASB. Seither wird über die Erlangung sowohl eines Parkausweises als auch eines Behindertenpasses sowie über die notwendigen Zusatzeintragungen in einem einzigen Gutachten abgesprochen. Das BMASK, das BASB und das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH damit um. (TZ 8)

Reduktion der Ansprechpartner

Eine Reduktion der Ansprechpartner in den Verfahren zur Behindertenhilfe fand ebenso wenig statt wie eine zentrale Koordination der Angebote. Das BMASK, das BASB und das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH daher nicht um. (TZ 9)

Gewährung von Hilfsmitteln lediglich durch einen Ansprechpartner

Die Empfehlung des RH, dass Menschen mit Behinderung bei der Gewährung von Hilfsmitteln nur ein Ansprechpartner gegenüberstehen sollte, setzten das BMASK, das BASB und das Land Steiermark teilweise um. Mit einheitlichen Antragsformularen und der begonnenen Erstellung eines Hilfsmittelkatalogs gab es erste Schritte dazu; der Prozess war aber zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen. (TZ 10)

Trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen

Auch die Empfehlung des RH zu einer gemeinsamen, trägerübergreifenden Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten – im Sinn einer singulären Stelle, die nach sachlichen Kriterien die am besten geeignete Maßnahme auswählte – setzten das BMASK, das BASB und das Land Steiermark teilweise um: Das Land Steiermark entwickelte im Rahmen eines Aktionsplans ein „Verzeichnis aller Leistungsansprüche für Betroffene und Angehörige“, das BASB nahm eine Clearingfunktion für nachfolgende Leistungen im Bereich des Jugendcoachings wahr. Eine generelle trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten bestand jedoch weiterhin nicht. (TZ 11)

Vermeidung unsachlicher Ungleichbehandlung

Nach den Feststellungen des Vorberichts erhielten Betroffene aufgrund paralleler Leistungsangebote ähnliche Leistungen unter sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Die entsprechende Empfehlung des RH, eine unsachliche Ungleichbehandlung zu vermeiden, wurde umgesetzt: Die mit der Novellierung des StBHG implementierte Leistungsabgrenzung sollte eine sachliche Ungleichbehandlung letztendlich vermeiden, da sachlich gleich gelagerte Fälle nur

noch entweder vom BASB oder vom Land Steiermark betreut wurden. (TZ 12)

Vermeidung negativer Anreize für die Betroffenen

Die im Vorbericht festgestellten Beihilfenfallen – negative Anreize zu beruflicher Rehabilitation – sollten, so die Empfehlung des RH, durch bessere Koordination der überprüften Stellen vermieden werden. Mittlerweile bestand infolge gesetzlicher Änderungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und im Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) keine Gefahr des Verlusts bezogener Leistungen nach einem gescheiterten Berufseinstieg mehr; dadurch war die bessere Koordination der Entscheidungsträger zur Unterbindung von Beihilfenfallen nicht mehr notwendig, um das Ziel der Vermeidung negativer Anreize für die Betroffenen bei beruflicher Rehabilitation zu erreichen. (TZ 13)

Datengrundlagen

Das BMASK, das BASB und das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH, eine gemeinsame Datenstruktur einzurichten und eine geeignete Form des gegenseitigen Datenaustausches bzw. der Datenanalyse zu entwickeln, nicht um. Hingegen arbeiteten sowohl das BASB als auch das Land Steiermark an der Umsetzung jeweils eigener neuer EDV-Programme, ohne darin eine gemeinsame Datenstruktur oder Schnittstellen zu den Daten des jeweils anderen Programms vorzusehen. Eine frühzeitige Definition der erforderlichen Schnittstellen wäre jedenfalls nötig, um einen Mehraufwand zu vermeiden. (TZ 14)

Übergreifende Angebotsplanung

Die Empfehlung des RH, eine gemeinsame Angebotsplanung anzustreben, setzten das BMASK, das BASB und das Land Steiermark teilweise um: Sie setzten Maßnahmen zur Erweiterung der bestehenden gemeinsamen Angebotsplanung (sogenanntes kooperatives Programm) und waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Begriff, dieses kooperative Programm um Leistungen des BASB zu erweitern. Die dazu notwendigen Abstimmungen waren allerdings noch nicht abgeschlossen. (TZ 15)

Die Förderverträge des BASB bestanden weiterhin grundsätzlich für ein Kalenderjahr. Die Empfehlung des RH zur mehrjährigen Planung beim BASB, um den Maßnahmenträgern und Betroffenen die notwendige Kontinuität zu sichern, setzten das BMASK und das BASB daher nicht um. (TZ 15)

Kurzfassung

Auch verfügte das Land Steiermark zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über keinen Bedarfs- und Entwicklungsplan. Die entsprechende Empfehlung des RH an das Land Steiermark war daher offen. (TZ 15)

Übergreifendes Controlling

Da das BMASK, das BASB und das Land Steiermark mangels gemeinsamer Daten kein Controlling eingerichtet hatten – eine hierzu geplante Verwaltungsvereinbarung lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vor – setzten sie die diesbezügliche Empfehlung des RH nicht um. (TZ 16)

Das BASB richtete jedoch in Umsetzung einer weiteren Empfehlung des RH ein Erfolgscontrolling seiner förderbaren Maßnahmen ein und führte im Rahmen eines Monitorings systematische Vergleiche von Erfolgsfaktoren durch. (TZ 16)

Im Unterschied dazu hatte das Land Steiermark noch kein Erfolgscontrolling eingerichtet und damit die Empfehlung des RH zur Erfassung der Vermittlungserfolge beruflicher Eingliederungen nicht umgesetzt. (TZ 16)

Vollziehung der Berufungen im Land Steiermark

In Umsetzung der Empfehlung des RH hatte das Land Steiermark ein Berufungsteam zur Bearbeitung der Rückstände der Berufungen eingesetzt; die Anzahl der länger als sechs Monate offenen Berufungen konnte dadurch deutlich reduziert werden, sie belief sich zum 31. Dezember 2013 auf 21. Mit 1. Jänner 2014 ging die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Berufungen vom Land Steiermark an die Landesverwaltungsgerichte über. (TZ 17)

Vorgabe abgestimmter Preise und Abrechnungsmodalitäten für vergleichbare Leistungen

Weiterhin war es in der Steiermark möglich, vergleichbare Leistungen unterschiedlich abzurechnen: Das BASB und das Land Steiermark behielten ihre bisherigen Abrechnungssystematiken (Einzelkostenabrechnung beim BASB, Normkostenabrechnung beim Land Steiermark) bei. Die Empfehlung des RH war daher nicht umgesetzt. (TZ 18)

Bemühungen zur Vereinfachung der Nutzung der Fördermittel des Europäischen Sozialfonds

Indem es das BMASK verabsäumte, ein ressortintern abgestimmtes Pauschalierungsmodell rechtzeitig für die neue Förderperiode (2014 bis 2020) des Europäischen Sozialfonds (ESF) vorzulegen, setzten das BMASK und das BASB die Empfehlung des RH zur Vereinfachung der Nutzung der ESF-Mittel nicht um. (TZ 19)

**Evaluierung der
Normkosten und
Prüfung einer
zentralen elektro-
nischen Abrechnung**

In Umsetzung der Empfehlung des RH ließ das Land Steiermark in den Jahren 2012 und 2013 Evaluierungen und Weiterentwicklungen des Normkostenmodells für den Bereich der Behindertenhilfe sowie für die sozialpsychiatrischen Leistungsarten durchführen und nahm anhand der Evaluierungsergebnisse Anpassungen der Normkosten vor. Auch führte das Land Steiermark zur Zeit der Gebarungüberprüfung ein integriertes Sozialmanagementsystem ein, welches auch eine elektronische Abrechnung ermöglichen wird. (TZ 20)

**Abstimmung im
Einzelfall**

Das BMASK, das BASB und das Land Steiermark hatten entgegen der Empfehlung des RH keine gemeinsame Struktur zum Informationsaustausch, die eine qualifizierte Beratung der Klienten und die korrekte Vollziehung der eigenen Aufgaben im Einzelfall sicherstellen sollte, eingerichtet. Die Empfehlung war offen. (TZ 21)

**Abstimmung auf
Projektebene**

Nach den Feststellungen des Vorberichts waren projektspezifische Vereinbarungen in von BASB und Land Steiermark gemeinsam durchgeführten Projekten oft in den internen Vorgaben nicht übereinstimmend abgebildet. Der RH hatte daher empfohlen, bei den internen Vorgaben diese Vereinbarungen zu berücksichtigen. Da das Land Steiermark im September 2014 die entsprechende Kooperationsvereinbarung widerrief, wurden keine neuen Projekte mehr gestartet und es entfiel der Anwendungssachverhalt für die Empfehlung des RH. (TZ 22)

**Verwaltungsverein-
barungen**

Durch den Widerruf der Kooperationsvereinbarung entfiel auch der Anwendungssachverhalt für die Empfehlung des RH, getroffene Übereinkommen auf der geeigneten normativen Ebene (Verwaltungsvereinbarungen bzw. Leistungs- und Entgeltverordnung) umzusetzen. In Ansehung möglicher künftiger Verwaltungsvereinbarungen war jedoch die Zweckmäßigkeit hervorzuheben, Leistungen und Preise ausschließlich im StBHG sowie in der dazu gehörenden Leistungs- und Entgeltverordnung zu regeln. (TZ 23)

**Strategische
Abstimmung und
kooperatives
Programm**

Das BMASK, das BASB und das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH zur Schaffung eines geeigneten Rahmens für eine strategische Abstimmung der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation für Menschen mit Behinderung teilweise um: Ein genereller Rahmen für eine strategische Abstimmung war zwar noch nicht eingerichtet, jedoch waren erste Maßnahmen für eine verstärkte strategische Abstimmung getroffen, z.B. die geplante Einbeziehung

des BASB in das kooperative Programm oder der Entfall der Zuständigkeit des Landes Steiermark zur Neugewährung von Lohnkostenzuschüssen. (TZ 24)

Kenndaten zum Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (BASB) (Landesstelle Steiermark) und zur Landessozialabteilung Steiermark					
Rechtsgrundlagen	BSAG – Bundessozialamtgesetz, BGBl. I Nr. 150/2002 i.d.g.F. BEinstG – Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970 i.d.g.F. Stmk. BHG – Steiermärkisches Behindertengesetz, LGBL. Nr. 26/2004, außer Kraft seit 31. August 2014 StBHG – Steiermärkisches Behindertengesetz, LGBL. Nr. 94/2014, in Kraft seit 1. September 2014				
BASB	2010	2011	2012	2013	Veränderung
	in Mio. EUR (inkl. ESF-Fördermittel)				in %
Gebarungsvolumen ¹	87,86	80,80	83,83	84,65	- 4
berufliche Rehabilitation	34,13	26,85	26,48	27,18	- 20
<i>davon</i>					
– Lohnförderungen ²	12,14	9,43	8,44	7,08	- 42
– Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte	9,81	7,81	7,39	7,14	- 27
– Begleitende Hilfen ³	7,69	6,68	7,99	10,03	+ 30
– Sonstiges ⁴	4,49	2,94	2,65	2,93	- 35
	Anzahl Personen				in %
Förderungsfälle	11.079	10.250	10.548	13.286	+ 20
Landessozialabteilung	in Mio. EUR				in %
Gebarungsvolumen StBHG gesamt ⁵	224,11	238,91	239,94	258,70	+ 15
berufliche Rehabilitation ⁶	24,56	24,94	23,10	23,89	- 3
<i>davon</i>					
– Lohnkostenzuschuss	5,36	5,62	5,78	5,84	+ 9
– Eingliederungsbeihilfe und Sonstiges	19,20	19,33	17,32	18,05	- 6
	Anzahl Personen				in %
Förderungsfälle LEVO-StBHG ⁷ und Lohnkostenzuschuss	9.547	10.684	11.372	11.696	+ 23

Rundungsdifferenzen möglich

¹ vom BASB gesamt verwaltetes Budget (inkl. Verwaltungsaufwand, Förderung integrativer Betriebe, Mittel aus Ausgleichstaxfonds, Europäischem Sozialfonds und Beschäftigungsoffensive)

² inkl. Integrationsbeihilfe, Entgeltbeihilfe sowie Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe

³ inkl. Arbeitsassistentz, Berufsausbildungsassistentz, Clearing, Jobcoaching, persönliche Assistentz, Ausbildungsfit (seit dem Jahr 2013) und Jugendcoaching (seit dem Jahr 2011)

⁴ inkl. Individualförderungen, Support Coaching (seit dem Jahr 2013) und Beratungen an Dritte

⁵ gesamtes Gebarungsvolumen inkl. Finanzierungsanteile der Sozialhilfeverbände

⁶ Leistungen gem. § 8 und § 15 StBHG sowie Förderungen für Arbeitsassistentz

⁷ Leistungs- und Entgeltverordnung des Steiermärkischen Behindertengesetzes

Quellen: Land Steiermark; Sozialministeriumservice Landesstelle Steiermark

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 (1) Der RH überprüfte im Oktober und November 2014 beim BMASK, beim BASB¹ der Landesstelle Steiermark und bei der Sozialabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Landessozialabteilung) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. Der in den Reihen Bund 2012/12 und Steiermark 2012/7 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinen Berichten Reihe Bund 2013/13 und Reihe Steiermark 2013/7 veröffentlicht.

(2) Neben dem BASB als nachgeordneter Dienstbehörde des BMASK richteten sich Empfehlungen des Vorberichts auch an das BMASK. Im Nachfrageverfahren waren Mitteilungen des BMASK – zusätzlich zu jenen des BASB – unterblieben.

(3) Zu dem im Jänner 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMASK im Juli 2015 und das Land Steiermark im September 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im November 2015.

Entflechtungen und Abgrenzungen

Allgemeines

2 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht im Land Steiermark komplexe Verflechtungen und Doppelgleisigkeiten im Bereich der Behindertenhilfe zwischen den Leistungen des BASB und des Landes Steiermark festgestellt. Dies betraf

- die grundsätzliche Positionierung des BASB und des Landes Steiermark gegenüber Menschen mit Behinderung,
- die Definition des Behindertenbegriffs als Grundvoraussetzung der Leistungen,
- die konkrete Abgrenzung bei den Zielgruppen der jeweiligen Leistungen,

¹ Ab 1. Juni 2014 war für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die neue Kurzbezeichnung „Sozialministeriumservice“ (früher „Bundessozialamt“) gültig. Der RH verwendet aus Gründen der Konsistenz mit dem Vorbericht die Langbezeichnung und kürzt diese mit BASB ab.

Entflechtungen und Abgrenzungen

- die Abgrenzung der Leistungsarten in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen sowie
- die Beschreibung der Leistungsarten in den konkretisierenden Verordnungen bzw. Richtlinien.

Lohnkostenzuschüsse gewährten sowohl das BASB und das Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) als auch das Land Steiermark.

(2) Auf die Zersplitterung bzw. unklare Abgrenzung der Zuständigkeiten im Behindertenbereich nahm im September 2013 auch der Ausschuss der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung Bezug. In seinen abschließenden Bemerkungen zum ersten Bericht Österreichs stellte er fest, dass „das föderale Regierungssystem zu einer unangemessenen Zersplitterung der Politik geführt hat, insbesondere da die Länder für die Bereitstellung sozialer Leistungen zuständig sind“.

Der Ausschuss hatte daher empfohlen, die Annahme eines übergreifenden gesetzlichen Rahmens sowie einer übergreifenden Politik im Bereich „Behinderung“ in Österreich in Erwägung zu ziehen.

(3) Im Rahmen der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung stellte der RH fest, dass durch eine Novelle des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG) (LGBl. Nr. 94/2014) eine Veränderung der Positionierung des Landes Steiermark und in einigen Bereichen eine Klarstellung erfolgte. Insbesondere betraf dies die Positionierung des Landes Steiermark im Bereich der Behindertenhilfe (siehe TZ 3), die Definition des Behindertenbegriffs (siehe TZ 4), die Abgrenzung der Zielgruppen (siehe TZ 5) sowie der Leistungsarten auf gesetzlicher Ebene (siehe TZ 6).

Positionierung im Hinblick auf die Leistungserbringung

3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 4) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark im Hinblick auf die Finanzierungsanteile der beruflichen Rehabilitation empfohlen, ihre Positionierung vor dem Hintergrund der tatsächlich erbrachten Leistungen zu überprüfen. Während sich nämlich das BASB als zentraler Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung sah, lag bei den tatsächlichen Leistungen zur Behindertenhilfe der Gebarungsumfang des Landes Steiermark höher.

(2) Das BASB hatte im Nachfrageverfahren auf eine beabsichtigte Novellierung der gesetzlichen Grundlagen des Landes Steiermark verwiesen. Diese solle die Grundlage für eine verbesserte Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Land sein. Das BASB ging davon aus,

dass das BMASK im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses so eingebunden sei, dass die damit verbundenen Konsequenzen im Einvernehmen erfolgten und die daraus resultierenden Konsequenzen bedacht würden.

Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es in Abstimmung mit dem AMS und dem BASB an einer umfangreichen Novellierung des Steiermärkischen Behindertengesetzes arbeite. Dabei solle es insbesondere durch die Präzisierung des Subsidiaritätsbegriffs zu einer stärkeren Abgrenzung zwischen den handelnden Partnern (AMS, BASB, Land Steiermark sowie Dachverbände der Behindertenhilfe und Betroffenenvertreter) kommen und das Ziel der Inklusion stärker im Vordergrund stehen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMASK und das BASB im überprüften Zeitraum an ihrer Positionierung festhielten, indem sie sich weiterhin als erster Ansprechpartner für die berufliche Rehabilitation von Menschen mit Behinderung zuständig sahen.

Das Land Steiermark novellierte im Jahr 2014 das Steiermärkische Behindertengesetz (vormals Stmk. BHG, nunmehr StBHG)² und verfolgte damit auch das Ziel einer Neupositionierung. § 2 Abs. 3 StBHG regelte nunmehr, dass ein Rechtsanspruch des Menschen mit Behinderung auf eine Leistung des Landes Steiermark nur dann bestand, wenn der Betroffene nicht aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige oder ähnliche Leistungen erhielt bzw. geltend machen konnte.

3.2 Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH um, indem sie im Gesetzgebungsprozess ihre Positionierung überprüften. Dies mit dem Ergebnis, dass das BMASK und das BASB an ihrer Positionierung festhielten und das Land Steiermark im novellierten StBHG die Subsidiarität des Landes Steiermark in Bezug auf die Leistungen der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung deutlicher hervorhob.

Vereinheitlichung der
Behindertenbegriffe

4.1 (1) Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Behindertenbegriffe des BASB und des Landes Steiermark hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 5) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, auf Basis der für die Länder und den Bund verbindlichen UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung eine Vereinheitlichung der Behindertenbegriffe anzustreben.

² vormals: Stmk. BHG – Steiermärkisches Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, außer Kraft getreten mit 31. August 2014; nunmehr: StBHG – Steiermärkisches Behindertengesetz, LGBl. Nr. 94/2014 i.d.g.F., in Kraft seit 1. September 2014

(2) Vom BASB unterblieb dazu eine Mitteilung im Nachfrageverfahren.

Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren auf die geplante Novellierung des StBHG und insbesondere die Präzisierung des Subsidiaritätsbegriffs verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Steiermark eine Änderung der gesetzlichen Definition des Behindertenbegriffs vorgenommen hatte.³ Der Behindertenbegriff⁴ erfasste nunmehr alle Menschen, die aufgrund einer nicht vorübergehenden psychischen, intellektuellen oder physischen Beeinträchtigung an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt waren. Damit sollte die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) verstärkt berücksichtigt werden, die auch Grundlage des Behindertenbegriffs des BASB war (§ 3 Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG⁵).

Somit verwendeten nunmehr sowohl der Bund als auch das Land Steiermark einen dem Inhalt nach vereinheitlichten Behindertenbegriff, der nicht nur medizinische, sondern auch soziale Gesichtspunkte berücksichtigte und die Teilhabe am Leben in den Mittelpunkt stellte.

Für die Beurteilung von Ansprüchen der Menschen mit Behinderung auf bestimmte Leistungen galten allerdings weiterhin unterschiedliche, leistungsspezifische Kriterien. Das BASB orientierte sich bei der Förderung von Menschen mit Behinderung nach wie vor am Grad der Behinderung bzw. der Erwerbsfähigkeit, das Land Steiermark hingegen an der beantragten Leistung und dem individuellen Hilfsbedarf, ohne eine prozentuelle Einstufung der Behinderung – wie dies das BASB durchführte – vorzunehmen.

³ Art. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

⁴ § 1a Abs. 1 StBHG: „Menschen mit Behinderung sind Menschen, die aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktionen an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benachteiligt sind.“

⁵ § 3 BEinstG: „Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“

- 4.2 Der RH beurteilte die Empfehlung zur einheitlichen Begriffsdefinition als umgesetzt, indem das Land Steiermark die Definition des Behindertenbegriffs nach der UN-Behindertenrechtskonvention in das StBHG aufnahm und somit an die Definition des für das BASB maßgeblichen Behinderteneinstellungsgesetzes anglich.

Der RH wies jedoch darauf hin, dass die unterschiedlichen Zielsetzungen der Maßnahmen den Akteuren der Behindertenhilfe weiterhin die Möglichkeit boten, die Anspruchsvoraussetzungen zur Erlangung von Leistungen im Behindertenbereich verschieden zu gestalten.

Klare Abgrenzung der
jeweiligen Zielgruppe

- 5.1 (1) Angesichts der unterschiedlich definierten Zielgruppen der Behindertenhilfe des BASB und des Landes Steiermark hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 5) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, nach Überprüfung der Behindertenbegriffe eine klare Abgrenzung der jeweiligen Zielgruppen vorzunehmen.

(2) Laut Mitteilung des BASB im Nachfrageverfahren müsse hinsichtlich einer klaren Abgrenzung der Zielgruppen darauf Bedacht genommen werden, dass im Rahmen der Eingliederungshilfe auch Leistungen erbracht würden, die nicht der beruflichen Integration zuzuordnen seien.

Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren neuerlich auf die geplante Novellierung des StBHG und insbesondere die Präzisierung des Subsidiaritätsbegriffs verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich das Land Steiermark gemäß dem neuen § 2 StBHG als subsidiärer Leistungserbringer sah. Es war somit nur dann zuständig, wenn der Betroffene nicht aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige oder ähnliche Leistungen erhielt bzw. geltend machen konnte. Das Vorliegen eines Rechtsanspruchs war ausdrücklich nicht relevant. Die vom Land Steiermark angesprochene Zielgruppe war somit jene, die von den Leistungen des BASB und AMS nicht erfasst war.

Der neugefasste § 8 StBHG⁶ sah weiterhin eine Hilfe zur Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt vor. Im Zusammenwirken mit dem Subsidiaritätsprinzip des § 2 leg. cit. bestand diese Möglichkeit, Leistungen zur Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt in Anspruch zu nehmen, jedoch nur für jene Betroffenen, die keinen Leistungsanspruch

⁶ vormals: § 8 Stmk. BHG (Berufliche Eingliederung)

Entflechtungen und Abgrenzungen

des BASB bzw. des AMS im Hinblick auf eine berufliche Rehabilitation hatten. Dies wirkte Überschneidungen der Zielgruppen entgegen.

- 5.2** Der RH beurteilte seine Empfehlung als umgesetzt, indem durch die Novellierung des StBHG eine klare Abgrenzung erfolgt und somit eine Überschneidung der Zielgruppen nicht mehr möglich war. Für das BMASK und das BASB bestand demnach kein weiterer Bedarf, zur Umsetzung der Empfehlung des RH Maßnahmen zu setzen.

Abgrenzung der Leistungen auf gesetzlicher Ebene

- 6.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht die fehlende Abstimmung der angebotenen Leistungen kritisiert, insbesondere dass gleichartige Leistungen sowohl im BEinstG als auch im Stmk. BHG enthalten waren und eine klare Abgrenzung nicht bestand. Daher hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 6 bis 9, 14, 26, 34) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, bereits auf gesetzlicher Ebene auf eine möglichst klare Abgrenzung der Leistungsarten hinzuwirken.

(2) Das BASB hatte im Nachfrageverfahren auf die beabsichtigte Novellierung der gesetzlichen Grundlagen des Landes Steiermark hingewiesen.

Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren auf seine Positionierung als subsidiärer Leistungsanbieter verwiesen und zusätzlich darauf, dass es durch die Novellierung des StBHG zu einer Neugestaltung der Leistungspalette kommen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich das Land Steiermark durch die Novellierung des StBHG im Bereich der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung als subsidiärer Leistungsanbieter positionierte. Durch die gesetzlich klare Abgrenzung der Zielgruppe war es nunmehr nicht mehr möglich, dass das Land Steiermark an Betroffene Leistungen gewährte, die bereits durch andere Leistungsanbieter erbracht werden konnten.

Insbesondere im Bereich der Lohnkostenzuschüsse war auf gesetzlicher Ebene die explizite Abgrenzung effektuiert: Das Land Steiermark zog sich durch den Wegfall des § 13 Stmk. BHG⁷ gänzlich von der Neugewährung von Lohnkostenzuschüssen⁸ im Behindertenbereich zurück. Im Zuge von Verhandlungen zwischen dem Land Steiermark und dem BMASK bzw. BASB wurde die Neugewährung von Lohnkostenzuschüssen in den Kompetenzbereich des Bundes übertragen; konkret in die

⁷ LGBl. Nr. 26/2004 (vor der Novelle geltende Fassung)

⁸ Wegfall des § 13 Stmk. BHG, LGBl. Nr. 26/2004 mit der Novelle LGBl. Nr. 94/2014

Zuständigkeit des AMS, das Lohnkostenzuschüsse als Eingliederungsbeihilfen gewährte, bzw. des BASB, das sie als Arbeitsplatzsicherungsbeihilfen und Entgeltbeihilfen gewährte.

- 6.2 Der RH beurteilte seine Empfehlung an das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark im Hinblick auf eine Abgrenzung der Leistungsarten auf gesetzlicher Ebene als umgesetzt. Dies dadurch, dass das Land Steiermark seit der Novellierung des StBHG einerseits als subsidiärer Leistungserbringer auftrat und sich andererseits in Abstimmung mit dem BMASK und dem BASB von der Neugewährung von Lohnkostenzuschüssen zurückgezogen hatte.

Folgen für die Betroffenen

Überprüfung aller relevanten Kriterien in einer Begutachtung

- 7.1 (1) Aufgrund der unterschiedlichen Definitionen des Behindertenbegriffs hatte jede Behörde eine eigene Begutachtung des um Leistung ansuchenden Menschen mit Behinderung durchzuführen. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 5, 18) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, geeignete Maßnahmen zu definieren, um möglichst in einer Begutachtung der Betroffenen alle relevanten Kriterien zu überprüfen, und so den Verwaltungsaufwand der Behörden und die Belastungen der Betroffenen so gering wie möglich zu halten.

(2) Das BASB hatte im Nachfrageverfahren zunächst auf seine Ausführungen zur Positionierung verwiesen. Weiters hatte es mitgeteilt, dass mit einer bereits beschlossenen Novelle zur StVO die Ausstellung der Parkausweise gemäß § 29b StVO ab 1. Jänner 2014 in die ausschließliche Zuständigkeit des BASB übertragen worden sei. Die ärztliche Begutachtung folge einer bundesweiten Regelung (Einschätzungsverordnung). Damit bestehe ab diesem Zeitpunkt eine bundesweit einheitliche Regelung für diesen Rechtsbereich. Eine trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten sei sowohl im Jugendcoaching als auch bei der Personenberatung im Programm fit2work strukturell vorgesehen. Gleichzeitig würden regelmäßige Arbeitstreffen zwischen dem Land Steiermark, dem AMS, dem BASB und der Sozialversicherung stattfinden, um Planungs- und Steuerungsprozesse aufeinander abzustimmen.

Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren auf die geplante Novellierung des StBHG und insbesondere die Präzisierung des Subsidiaritätsbegriffs verwiesen und mitgeteilt, dass auch das Thema der Begutachtungen und der gegenseitigen Anerkennung der Gutachten im Zuge der Novellierung des StBHG betrachtet würde. Ziel sei die

Einrichtung einer Begutachtungsstelle und die gegenseitige Anerkennung der Gutachten. Als Voraussetzung dafür orientiere sich der Entwurf zur Novellierung soweit als möglich am Begriff der Arbeitsfähigkeit nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG).

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass keine generellen Vorkehrungen getroffen wurden, um möglichst in einer Begutachtung die Überprüfung aller relevanten Kriterien zu ermöglichen.

In einzelnen Teilbereichen hatte das Land Steiermark in Zusammenarbeit mit dem BASB erste Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung von Einschätzungen und Gutachten der Betroffenen gesetzt:

- Das Land Steiermark arbeitete für den Bereich des Jugendcoachings an der Umsetzung einer Verwaltungsvereinbarung mit dem BASB. Darin sollte die gegenseitige Anerkennung von Einschätzungen der Jugendlichen durch die jeweiligen Betreuer⁹ geregelt werden. Die geplante Verwaltungsvereinbarung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht endgültig abgestimmt.
- Bei Menschen mit Behinderung, die am Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelbar waren, anerkannte das Land Steiermark im Rahmen seines Ermittlungsverfahrens die Gutachten des AMS.

7.2 Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH im Hinblick auf eine einheitliche Begutachtung aller relevanten Kriterien teilweise um, indem sie in einzelnen Teilbereichen erste Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung von Einschätzungen und Gutachten setzten (Jugendcoaching und AMS-Gutachten). Generelle Vorkehrungen, um möglichst in einer Begutachtung der Betroffenen alle relevanten Kriterien überprüfen zu können, wurden jedoch noch nicht getroffen. Der RH empfahl daher dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark neuerlich, geeignete Maßnahmen zu definieren, um möglichst in einer Begutachtung der Betroffenen alle relevanten Kriterien zu überprüfen und so den Verwaltungsaufwand der Behörden und die Belastungen der Betroffenen so gering wie möglich zu halten.

⁹ Das Land Steiermark sollte in Zukunft Berichte der Ausbildungsfit-Betreuer anerkennen, wenn der Betroffene für den ersten Arbeitsmarkt nicht ausreichend fit wäre und er somit in die Zuständigkeitskompetenz des Landes fiel. Umgekehrt sollte das BASB für integrative Ausbildungen die Gutachten des IHB-Teams (Sachverständige zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs) anerkennen.

Der RH führte klarstellend aus, dass eine Beantwortung aller in Zukunft möglicherweise relevanten Fragen in einem Gesamtgutachten nicht Ziel seiner Empfehlung war. Vielmehr wäre eine Bündelung jener Fragestellungen bei einer zu begutachtenden Stelle zweckmäßig, die zum Zeitpunkt der Untersuchung relevant waren (unabhängig vom leistungszuständigen Träger), um die Belastungen für die Betroffenen sowie den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

- 7.3 (1) *Das BMASK wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass verstärkt Aktivitäten gesetzt würden, um Schnittstellenthemen umfassend abzustimmen. So würde das BASB beispielsweise bei der Abklärung der Zielgruppenzugehörigkeit speziell im Rahmen der NEBA¹⁰-Maßnahmen die Einschätzungen des Landes vollinhaltlich anerkennen.*

Weiters würden alle Kooperationspartner die Ergebnisse des Jugendcoachings anerkennen. In der nunmehr abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Ausbildung“¹¹ sei geregelt, dass das Land zu diesem Zweck Gutachten der Gesundheitsstraße und Ergebnisberichte des Jugendcoachings im Rahmen des Ermittlungsverfahrens anerkennen würde. Das AMS und das BASB würden zu diesem Zweck Gutachten des Landes zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs (IHB) anerkennen.

(2) Das Land Steiermark räumte in seiner Stellungnahme ein, dass eine Überprüfung aller relevanten Kriterien unterschiedlicher Organisationen in möglichst einer Begutachtung noch nicht zur Gänze verwirklicht werden konnte. Es wies jedoch darauf hin, dass in Teilbereichen Schritte zur gegenseitigen Anerkennung gesetzt worden seien. In der Verwaltungsvereinbarung „Ausbildung“ sei eine gegenseitige Anerkennung von Gutachten bzw. Ergebnisberichten verankert worden.

- 7.4 Der RH anerkannte die bisher gesetzten Maßnahmen und hielt seine Empfehlung aufrecht, im Interesse der Minimierung des Verwaltungsaufwands der Behörden und der Belastungen für die Betroffenen möglichst in einer Begutachtung alle relevanten Kriterien zu überprüfen.

¹⁰ Netzwerk Berufliche Assistenz

¹¹ abgeschlossen am 24. April 2015 zwischen dem BASB Landesstelle Steiermark, dem Land Steiermark und dem AMS

Folgen für die Betroffenen

Gemeinsame Begutachtung zur Erlangung eines Behindertenpasses und Parkausweises gem. § 29b StVO

8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, zu überprüfen, ob in den Untersuchungen zur Eintragung der Wortfolge „Unzumutbarkeit der Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel“ in den Behindertenpass auch zugleich über die Kriterien zur Erlangung eines Parkausweises befunden werden könnte.

(2) Laut Mitteilung des BASB im Nachfrageverfahren werde mit der Novelle zur Straßenverkehrsordnung (StVO) (§ 29b – Ausstellung des Parkausweises) der Empfehlung des RH vollinhaltlich entsprochen.

Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Neuregelung von Bundesseite erfolgt sei.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, wurde mit der 25. Novelle zur StVO im Jahr 2013¹² die Ausstellung der Parkausweise gemäß § 29b StVO zur Vereinheitlichung im Antragsverfahren in die Kompetenz des BASB übertragen. Das Ziel der Novelle bestand darin, den Kreis der Anspruchsberechtigten auf einerseits Behindertenpässe mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ und andererseits Parkausweise zu vereinheitlichen sowie parallele Untersuchungen zu vermeiden. Als Voraussetzung zur Erlangung eines Parkausweises galt ab 1. Jänner 2014 der Besitz eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz (BBG)¹³ mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“. Für diese Zusatzeintragung war ein Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen des BASB notwendig.¹⁴ Der Gesetzesnovelle gingen Gespräche auf Beamtenebene voraus, an denen auch Vertreter des Landes Steiermark teilnahmen.

8.2 Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlungen um, da die Kompetenz zur Erteilung eines Parkausweises vom Land Steiermark in den Bereich des BASB übertragen wurde. Weiters dadurch, dass nun in einem einzigen Gutachten über die Erlangung eines Parkausweises wie auch eines Behindertenpasses sowie über die Zusatzeintragungen abgesprochen werden konnte.

¹² BGBl. I Nr. 39/2013

¹³ BGBl. Nr. 283/1990

¹⁴ gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung des BMASK über die Ausstellung von Behindertenpässen und Parkausweisen

Reduktion der
Ansprechpartner

9.1 (1) In Anbetracht der zersplitterten Struktur im Bereich der beruflichen Rehabilitation für Menschen mit Behinderung hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 14) dem BMASK, dem BASB und Land Steiermark empfohlen, die Ansprechpartner für die Betroffenen und die staatlichen Koordinierungsprozesse zu reduzieren.

(2) Laut Mitteilung des BASB im Nachfrageverfahren würden mit der Implementierung von Jugendcoaching und fit2work regionale Koordinations- und Vernetzungsstrukturen aufgebaut, die zu einer deutlichen Verbesserung in der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Organisationen führen würden. Die daraus resultierenden Vereinbarungen und Vereinfachungen würden die Inanspruchnahme von Leistungen bzw. die Begleitung in schwierigen Lebensphasen oder Lebenssituationen für die Betroffenen deutlich erleichtern.

Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren auf die geplante Novellierung des StBHG und insbesondere die Präzisierung des Subsidiaritätsbegriffs verwiesen und mitgeteilt, dass im Zuge des RH-Berichts und der Arbeiten zur Novellierung des StBHG auch das Thema der Begutachtungen und der gegenseitigen Anerkennung der Gutachten betrachtet würde. Ziel sei die Einrichtung einer Begutachtungsstelle und die gegenseitige Anerkennung der Gutachten. Als Voraussetzung dafür orientiere sich der Entwurf zur Novellierung soweit als möglich am Begriff der Arbeitsfähigkeit nach dem AIVG.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, fanden keine Reduktion der Ansprechpartner und keine zentrale Koordinierung der Angebote statt.

9.2 Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH nicht um; eine Reduktion der Ansprechpartner und der Koordinierungsprozesse war nicht erfolgt.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung an das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark fest, die Ansprechpartner für die Betroffenen und die staatlichen Koordinierungsprozesse zu reduzieren.

9.3 (1) *Das BMASK wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine Reduktion der Ansprechpartner im Zuge verschiedener Projekte¹⁵ erfolge. Seitens des Bundes sei für Menschen mit Behinderung das BASB der Hauptansprechpartner, im Land Steiermark repräsentiert durch die Landesstelle Steiermark.*

¹⁵ z.B. bei den Schnittstellen Schule-Beruf (Jugendcoaching) oder im Wege der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit (fit2work)

Folgen für die Betroffenen

Gewährung von Hilfsmitteln lediglich durch einen Ansprechpartner

(2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark stünden mangels Einrichtung eines One-stop-Shops weiterhin die Ansprechpartner der jeweiligen Leistungssysteme zur Verfügung.

9.4 Der RH erneuerte seine Empfehlung, die Ansprechpartner für die Betroffenen und die staatlichen Koordinierungsprozesse zu reduzieren.

10.1 (1) Vor dem Hintergrund der Vielzahl möglicher Leistungserbringer hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 19) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, dass Menschen mit Behinderung bei der Gewährung von Hilfsmitteln lediglich ein Ansprechpartner gegenüberstehen sollte.

(2) Vom BASB unterblieb dazu eine Mitteilung im Nachfrageverfahren.

Laut Mitteilung des Landes Steiermark im Nachfrageverfahren hätten Gespräche mit den Sozialversicherungsträgern zu diesem Thema bereits stattgefunden und es werde an einer Iststandserhebung gearbeitet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Steiermark gemeinsam mit dem BASB sowie den Sozialversicherungsträgern an der Umsetzung eines One-stop-shop-Prinzips für die Gewährung von Hilfsmitteln arbeitete. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die Erstellung eines einheitlichen Antragsformulars und eines Hilfsmittelkatalogs in Arbeit und arbeitete das Land Steiermark gemeinsam mit dem BASB und den Sozialversicherungsträgern – zur genauen Ausgestaltung der Zuständigkeiten und Prozessabläufe des One-stop-shop-Prinzips – eine Verwaltungsvereinbarung aus¹⁶. Deren endgültige Fassung konnte dem RH noch nicht vorgelegt werden.

10.2 Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie erste Schritte (einheitliche Antragsformulare, Erstellung eines Hilfsmittelkatalogs) zur einfacheren Gewährung von Hilfsmitteln gegenüber den Betroffenen setzten. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war dieser Prozess noch nicht abgeschlossen.

Der RH hielt seine Empfehlung an das BMASK, das BASB sowie an das Land Steiermark daher weiterhin aufrecht, dass Menschen mit Behinderung bei der Gewährung von Hilfsmitteln lediglich ein Ansprechpartner gegenüberstehen sollte.

¹⁶ Die Einrichtung eines One-stop-Shops für die Gewährung von Hilfsmitteln stellte auch eine Maßnahme im steiermärkischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dar.

10.3 (1) Das BMASK wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Finanzierung der Hilfsmittel überwiegend den Sozialversicherungsträgern und den Ländern obliege. Der beim BASB angesiedelte Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung verfüge über eine vergleichsweise geringe finanzielle Dotierung. Arbeitsplatzadaptierungen und arbeitsrelevante Hilfsmittel würden zur Gänze gefördert, im Regelfall gemeinsam mit der PVA im Wege der Vorfinanzierung und als Vorgriff zum One-stop-shop-Prinzip. Zwar seien erste Schritte (einheitliche Antragsformblätter, Erstellung eines Hilfsmittelkatalogs) zur einfacheren Gewährung von Hilfsmitteln gesetzt worden, der Prozess aber noch nicht abgeschlossen. Auch das Regierungsprogramm sehe die Bündelung der Ressourcen bei einer zentralen Anlaufstelle für Hilfsmittel ab dem Jahr 2016 vor. Das BMASK habe mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem BMG bereits Gespräche mit dem Ziel aufgenommen, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

(2) Das Land Steiermark führte in seiner Stellungnahme aus, dass es nunmehr einen Auftrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger an die Sozialversicherungsträger gebe, Regelungen vorzuschlagen bzw. zu erarbeiten. Der seitens des Landes Steiermark mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse (StGKK) erarbeitete gemeinsame Hilfsmittelkatalog werde in diese Arbeitsgruppe einfließen.

10.4 Der RH sah einer wirksamen Bündelung der Ressourcen entgegen und betonte gegenüber dem BMASK und dem Land Steiermark nochmals die Zweckmäßigkeit von nur einem Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung.

Trägerübergreifende
Zuordnung der
Betroffenen

11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17, 18) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, eine gemeinsame, trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten zu entwickeln. Dies vor dem Hintergrund des Fehlens einer Stelle, die nach sachlichen Kriterien die für die Betroffenen am besten geeigneten Maßnahmenarten aus dem Gesamtangebot auswählte.

(2) Im Hinblick auf Begutachtungen hatte das BASB im Nachfrageverfahren auf die beabsichtigte Novellierung der gesetzlichen Grundlagen durch das Land Steiermark sowie die dadurch verbesserte Abgrenzung der Zuständigkeit verwiesen. Eine trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten sei sowohl im Jugendcoaching als auch bei der Personenberatung in fit2work struk-

turell vorgesehen. Es fänden regelmäßige Treffen zur Abstimmung zwischen den Trägern statt.

Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren ebenfalls auf die geplante Novellierung des StBHG und insbesondere die Präzisierung des Subsidiaritätsbegriffs sowie – im Hinblick auf eine einheitliche Begutachtung – auf das Ziel der Einrichtung einer Begutachtungsstelle und eine gegenseitige Anerkennung der Gutachten verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass weiterhin keine zentrale Koordination der Angebote durch einen Ansprechpartner (siehe TZ 9) und keine trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen stattfanden.

Im Rahmen eines Aktionsplans setzte das Land Steiermark Schritte, um eine webbasierte Applikation eines „Verzeichnisses aller Leistungsansprüche für Betroffene und Angehörige“ zu erarbeiten. Im ersten Halbjahr 2015 sollten in diesem Katalog neben den Leistungen des Landes Steiermark auch jene des BASB aufgenommen werden, um den Menschen mit Behinderung einen Überblick über das Leistungsangebot zu geben.

Im Bereich des Jugendcoachings fand insofern eine trägerübergreifende Zuordnung statt, als das BASB flächendeckend für alle Jugendlichen in der Phase des Übergangs von der Schule zum Beruf zuständig war und der Jugendcoach eine Clearingfunktion für nachfolgende Leistungen sowohl des BASB als auch des Landes Steiermark ausübte.

11.2 Das BMASK, das BASB und das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH teilweise um, indem das Land Steiermark im Rahmen eines Aktionsplans ein „Verzeichnis aller Leistungsansprüche für Betroffene und Angehörige“ entwickelte und das BASB eine Clearingfunktion für nachfolgende Leistungen im Bereich des Jugendcoachings wahrnahm. Eine generelle trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten bestand jedoch weiterhin nicht.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das BMASK, das BASB und das Land Steiermark aufrecht, eine gemeinsame, trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten zu entwickeln.

11.3 (1) *Das BMASK verwies in seiner Stellungnahme auf die Harmonisierung der Schnittstellen (siehe TZ 7) und führte weiters aus, dass diese durch eine klare Abgrenzung der zu fördernden Personen möglich sei.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei eine trägerübergreifende Stelle, die nach sachlichen Kriterien die am besten geeigneten Maßnahmen im Sinne eines One-stop-Shops auswählte, nicht eingerichtet worden. Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen bestünden unterschiedliche Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Leistungssystem. Eine Prüfung, ob die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, könne nur durch die jeweils zuständige Behörde erfolgen.

11.4 Gerade wegen der derzeit unterschiedlichen gesetzlichen Voraussetzungen wäre eine trägerübergreifende Zuordnung wesentlich, um einerseits Doppelleistungen und andererseits unzureichende Leistungen zu verhindern. Der RH empfahl daher dem BMASK und dem Land Steiermark neuerlich, eine gemeinsame trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten zu entwickeln.

Vermeidung unsachlicher Ungleichbehandlung

12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 15) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, Maßnahmen zu setzen, um eine sachliche Ungleichbehandlung der Betroffenen zu vermeiden. Aufgrund paralleler Leistungsangebote erhielten Betroffene ähnliche Leistungen unter sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen, z.B. hinsichtlich von Kostenbeiträgen und sozialversicherungsrechtlichem Status.

(2) Laut Mitteilung des BASB im Nachfrageverfahren erfolge in der operativen Umsetzungsarbeit des BASB keine sachliche Ungleichbehandlung.

Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren auf die geplante Novellierung des StBHG und insbesondere die Präzisierung des Subsidiaritätsbegriffs verwiesen und mitgeteilt, dass die Vermeidung von Ungleichbehandlung im Zuge der Novelle angestrebt werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Steiermark mit der Novellierung des StBHG das Ziel der Schärfung der Subsidiarität und einer klareren Abgrenzung der Aufgaben des Landes Steiermark gegenüber anderen Leistungserbringern verfolgte (siehe TZ 3). Durch die gesetzlich klare Abgrenzung der Zielgruppe war es nicht mehr möglich, dass das Land Steiermark an Betroffene Leistungen gewährte, die bereits durch andere Leistungsanbieter erbracht werden konnten.

12.2 Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH um, da die Novellierung des StBHG eine Leistungsabgrenzung zum Ziel hatte, die eine sachliche Ungleichbehandlung letztend-

Folgen für die Betroffenen

lich vermeiden sollte. Sachlich gleich gelagerte Fälle wurden dadurch nur noch entweder vom BASB oder vom Land Steiermark betreut.

Vermeidung
negativer Anreize für
die Betroffenen

13.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 16) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark – hinsichtlich der Gefahr des Verlusts bisher bezogener Leistungen wie erhöhte Familienbeihilfe und Waisenpensionen bei einem gescheiterten Berufseinstieg – empfohlen, gemeinsam mit den übrigen Entscheidungsträgern durch bessere Koordination negative Anreize für die Betroffenen bei beruflicher Rehabilitation („Beihilfenfallen“) zu vermeiden.

(2) Vom BASB unterblieb dazu eine Mitteilung im Nachfrageverfahren.

Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren die geplante Novellierung des StBHG hervorgehoben. Dabei sollte eine Vermeidung von Ungleichbehandlungen angestrebt werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Wiederaufleben von Transferleistungen im Falle eines Scheiterns eines Arbeitsversuchs nunmehr gesetzlich geregelt war:

Mit 1. Juli 2014 trat eine ASVG–Novelle in Kraft, wonach die für den Anspruch auf eine Waisenpension notwendige Kindeseigenschaft nach einem gescheiterten Berufseinstieg wieder auflebte, wenn eine Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Gebrechens weiterhin vorlag (§ 252 Abs. 3 ASVG).

Weiters trat mit August 2014 eine Novelle des FLAG 1967 in Kraft, die das Wiederaufleben des Anspruchs auf erhöhte Familienbeihilfe in Folge eines gescheiterten Berufseinstiegs regelte, wenn das Einkommen im Folgejahr wieder unter der Einkommensgrenze lag (§ 8 Abs. 6a FLAG).

13.2 Durch gesetzliche Änderungen im ASVG und im FLAG bestand keine Gefahr des Verlusts bezogener Leistungen nach einem gescheiterten Berufseinstieg mehr; somit war die vom RH empfohlene bessere Koordination der Entscheidungsträger nicht mehr notwendig, um das Ziel der Vermeidung negativer Anreize für die Betroffenen bei beruflicher Rehabilitation zu erreichen.

Folgewirkungen für die staatliche Verwaltung

Datengrundlagen

14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 13, 20) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark im Hinblick auf bis zu 40 %ige Überschneidungen in den Leistungskategorien von BASB und Land Steiermark und auf fehlende Datengrundlagen empfohlen, als Instrument der Koordination eine abgestimmte Datenstruktur sowie eine geeignete Form des Datenaustauschs und der Datenanalyse zu entwickeln, die personenbezogen einen Abgleich der erbrachten Leistungen ermöglicht.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BASB mitgeteilt, dass mit der Inbetriebnahme von Pro-FIT im Jahr 2014 im Bereich des BASB eine deutliche Verbesserung der Datengrundlagen erfolgt sei. Gleichzeitig sollte die angestrebte Schnittstellenbereinigung zwischen dem Land Steiermark und dem BASB die Abstimmungserfordernisse auf das notwendige Ausmaß reduzieren. Im Zusammenwirken dieser beiden Entwicklungen sollten deutliche Verbesserungen erzielt werden.

Laut Mitteilung des Landes Steiermark im Nachfrageverfahren sei vorrangig die Einführung eines Integrierten Sozialmanagement-Systems (ISOMAS) notwendig.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sowohl das BASB¹⁷ als auch das Land Steiermark¹⁸ an der Umsetzung jeweils eigener neuer EDV-Programme arbeiteten und beide Programme während der Gebarungsüberprüfung in Betrieb nahmen. Eine gemeinsame Datenstruktur war ebenso wenig vorgesehen wie Schnittstellen zu den Daten des jeweils anderen Programms; somit war auch kein Datenaustausch möglich.

14.2 Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH nicht um, da sie weder eine gemeinsame Datenstruktur einrichteten noch eine Form des gegenseitigen Datenaustauschs bzw. der Datenanalyse entwickelten.

Vor dem Hintergrund, dass beide Systempartner zunächst an ihren eigenen EDV-Systemen arbeiteten, hielt der RH eine frühzeitige Defi-

¹⁷ Das BASB startete mit 1. Dezember 2014 das Programm Pro-FIT. Es diente der Projektförderung im Bereich der beruflichen Rehabilitation.

¹⁸ Das Land Steiermark arbeitete an der Inbetriebnahme des Programms ISOMAS, einem integrierten Sozialmanagementsystem, mit dessen Hilfe sämtliche Vorgänge – von der Antragstellung der Partei über die Bearbeitung, die Bescheiderstellung, die Rechnungsentgegennahme bis zur Auszahlung – IT-unterstützt abgewickelt werden können. Mit 1. Dezember 2014 ging das Programm in einer reduzierten Version (personenbezogenes Zentralmodul sowie das Modul zum Behindertenwesen) in den Bezirksverwaltungsbehörden des Landes Steiermark in Betrieb.

Folgewirkungen für die staatliche Verwaltung

tion der erforderlichen Schnittstellen für nötig, um einen Mehraufwand zu vermeiden.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das BMASK, das BASB und an das Land Steiermark aufrecht, als Instrument der Koordination eine abgestimmte Datenstruktur sowie eine geeignete Form des Datenaustauschs und der Datenanalyse zu entwickeln, die personenbezogen einen Abgleich der erbrachten Leistungen ermöglichen.

14.3 (1) *Das BMASK führte in seiner Stellungnahme aus, dass ein Datenaustausch bzw. eine gemeinsame Datenanalyse derzeit nicht vorgesehen sei.*

(2) Das Land Steiermark wies in seiner Stellungnahme auf die Unterschiedlichkeit der technischen Systeme von Bundes- und Landesbehörden hin. Eine Änderung bzw. Anpassung würde einen sehr hohen Ressourceneinsatz auf beiden Seiten erforderlich machen. Sollte eine politische Entscheidung über ein so großes Projekt getroffen werden, sei über eine österreichweite Umsetzung nachzudenken.

14.4 Der RH hielt weiterhin im Interesse der Vermeidung eines Mehraufwands die frühzeitige Definition der Schnittstellen zu den Daten des jeweils anderen Programms für erforderlich. Die vom BASB und vom Land Steiermark gewählte Vorgangsweise der Erarbeitung jeweils neuer EDV-Programme ohne gemeinsame Datenstruktur und ohne Schnittstellen war geeignet, bei zukünftigen Abstimmungsarbeiten auf beiden Seiten einen hohen Ressourcenaufwand zu verursachen. Er empfahl daher neuerlich, eine abgestimmte Datenstruktur sowie eine geeignete Form des Datenaustauschs und der Datenanalyse zu entwickeln.

Übergreifende Angebotsplanung

15.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 21) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, eine gemeinsame Angebotsplanung anzustreben. Zugleich hatte er dem BMASK und dem BASB empfohlen, eine mehrjährige Planung anzustreben, um den Maßnahmenträgern und den Betroffenen eine gewisse Kontinuität bieten zu können. Darüber hinaus hatte er dem Land Steiermark empfohlen, einen Bedarfs- und Entwicklungsplan mit einer Prognose der benötigten Plätze für die verschiedenen Angebote der Leistungen der beruflichen Eingliederung zu entwickeln und dabei die regionalen Unterschiede in der Leistungserbringung zu berücksichtigen.

(2) Das BASB hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass regelmäßige Planungs- und Abstimmungsgespräche zwischen dem AMS, dem BASB, dem Land Steiermark sowie der Sozialversicherung stattfinden

würden. Bei einer verbesserten Einbeziehung des BASB in die Strukturen des Territorialen Beschäftigungspaktes (TEP) könnten auch diese auf strategischer Ebene genutzt werden. Es seien 53 Arbeitsgruppen zur Umsetzung des steirischen Aktionsplans eingerichtet; in drei davon sei das BASB vertreten.

Das BASB schließe, so das BASB im Nachfrageverfahren weiter, bereits jetzt in einem erheblichen Teil seiner Projektförderungen (begleitende Hilfen/berufliche Assistenzen) dreijährige Rahmenverträge ab. Auf Bundesebene würde ein bundesweites arbeitsmarktpolitisches Programm für den Zeitraum 2014 bis 2017 erstellt. Damit sollten sowohl auf operativer als auch auf programmatischer Ebene die Kontinuität und längerfristige Planungssicherheit noch erhöht werden.

Laut Mitteilung des Landes Steiermark im Nachfrageverfahren arbeite es am Projekt ISOMAS zur Schaffung umfassender Datengrundlagen. Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sei im November 2012 von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen worden und würde im Februar 2013 vom Landtag Steiermark zur Kenntnis genommen werden. An den Maßnahmen des Aktionsplans vor allem auch zum Thema Bedarfs- und Entwicklungsplan werde intensiv gearbeitet. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für das Handlungs- und Arbeitsfeld Sozialpsychiatrie würde im Juli 2013 in der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen und werde in den Landtag Steiermark eingebracht werden.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Steiermark und das AMS Maßnahmen setzten, um auch das BASB in die bereits bestehende gemeinsame Angebotsplanung einzubinden (kooperatives Programm). Eine geplante Verwaltungsvereinbarung sollte das kooperative Programm um Leistungen des BASB erweitern. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die notwendigen Abstimmungen im Gang, weshalb die Verwaltungsvereinbarung dem RH noch nicht vorlag.

b) Hinsichtlich einer mehrjährigen Planung beim BASB stellte der RH fest, dass die Förderverträge des BASB weiterhin grundsätzlich für ein Kalenderjahr bestanden. War aus dem Projektkonzept ersichtlich, dass bei längerfristigen Maßnahmen Erfolge erst nach Projektabschluss messbar waren, konnten zwar Rahmenvereinbarungen für eine Förderperiode von maximal drei Jahren abgeschlossen werden; die konkrete Höhe der Fördermittel im jeweiligen Jahr war dennoch jedenfalls in Jahresvereinbarungen festzusetzen.

Folgewirkungen für die staatliche Verwaltung

c) Weiters stellte der RH fest, dass das Land Steiermark zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über keinen Bedarfs- und Entwicklungsplan verfügte.

- 15.2** a) Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH, eine gemeinsame Angebotsplanung anzustreben, teilweise um, indem sie Maßnahmen zur Erweiterung des bestehenden kooperativen Programms setzten und im Begriff waren, das kooperative Programm um Leistungen des BASB zu erweitern. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die dazu notwendigen Abstimmungen allerdings noch nicht abgeschlossen.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung an das BMASK, das BASB sowie an das Land Steiermark fest, eine gemeinsame Angebotsplanung anzustreben.

b) Die Empfehlung des RH zu einer mehrjährigen Planung der angebotenen Leistungen, um den Maßnahmenträgern und Betroffenen die notwendige Kontinuität zu sichern, setzten das BMASK und das BASB nicht um; seit dem Vorbericht war keine wesentliche Veränderung des Planungszeitraums eingetreten.

Der RH hielt daher auch seine Empfehlung an das BMASK und das BASB aufrecht, eine mehrjährige Planung anzustreben, um auch den Maßnahmenträgern und den Betroffenen eine gewisse Kontinuität bieten zu können.

c) Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH zur Entwicklung eines Bedarfs- und Entwicklungsplans nicht um: Weiterhin lag ein Bedarfs- und Entwicklungsplan nicht vor.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung an das Land Steiermark fest, einen Bedarfs- und Entwicklungsplan mit einer Prognose der benötigten Plätze für die verschiedenen Angebote der Leistungen der beruflichen Eingliederung zu entwickeln und dabei die regionalen Unterschiede in der Leistungserbringung zu berücksichtigen.

- 15.3** (1) *Das BMASK wies in seiner Stellungnahme bezüglich der gemeinsamen Angebotsplanung darauf hin, dass in der Verwaltungsvereinbarung „Strategische Kooperation“ und in der Verwaltungsvereinbarung „Ausbildung“¹⁹ eine intensive Abstimmung vereinbart worden*

¹⁹ beide Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen am 24. April 2015 zwischen dem BASB Landesstelle Steiermark, dem Land Steiermark und dem AMS

sei. Die Kooperation zwischen dem BASB, dem Land Steiermark und dem AMS sei mit dem Ziel intensiviert worden, die Angebote bedarfsgerecht abzustimmen und Synergien besser zu nutzen.

Bezüglich der mehrjährigen Planung merkte das BMASK an, dass geplant sei, auf mehrjährige Rahmenverträge umzusteigen. Dies sei für die neue ESF-Periode 2014 bis 2020 vereinbart. Die jährlichen Jahresabschlüsse würden erfolgen, um den Regeln des ESF Genüge zu tun.

(2) Das Land Steiermark wies in seiner Stellung darauf hin, dass durch die Verwaltungsvereinbarung „Strategische Kooperation“ die Grundlagen für die Abstimmung und Planung gemeinsamer Maßnahmen im Bereich der beruflichen Integration für Menschen mit Behinderung geschaffen worden seien. Ein erster Termin zur gemeinsamen Abstimmung und Planung der Leistungsumsetzung 2016 sei für Herbst 2015 vereinbart worden.

Übergreifendes Controlling

16.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 27, 28) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, ein gemeinsames Controlling zu erarbeiten, soweit Personen Leistungen sowohl vom BASB als auch vom Land Steiermark erhielten. Dem BMASK und dem BASB hatte er empfohlen, im Erfolgscontrolling den Erfolgen die dafür aufgewendeten Mittel zuzuordnen und die Entwicklung eines systematischen Vergleichs von Erfolgsfaktoren anzustreben. Weiters hatte der RH dem Land Steiermark empfohlen, die Vermittlungserfolge der beruflichen Eingliederung zu erfassen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BASB mitgeteilt, dass mit der Inbetriebnahme von Pro-FIT im Jahr 2014 eine deutliche Verbesserung der Datengrundlagen erfolge. Gleichzeitig sollten die angestrebte Schnittstellenbereinigung und Abgrenzung der Zielgruppen zwischen dem Land Steiermark und dem BASB die Abstimmungserfordernisse auf das notwendige Ausmaß reduzieren. Im Zusammenwirken dieser beiden Entwicklungen sollten deutliche Verbesserungen erzielt werden. Der Umfang eines systematischen Vergleichs von Erfolgsfaktoren sei auch vom Ergebnis der Schnittstellenbereinigung abhängig.

Laut Mitteilung des Landes Steiermark im Nachfrageverfahren sei mit 1. August 2012 eine Stabstelle Budget, Controlling und Innerer Dienst eingerichtet worden, die ein effizientes Controlling aufbaue. Für ein erfolgreiches Controlling sei allerdings eine EDV-mäßige Unterstützung notwendig und daher die Einführung von ISOMAS unverzichtbar. Vorrangig sei die Einführung von ISOMAS notwendig. Die Erfassung

der Vermittlungserfolge der beruflichen Eingliederung sollte zukünftig im Rahmen der zuvor beschriebenen Maßnahmen erfolgen.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten sowie aufgrund des Fehlens gemeinsamer Daten (siehe TZ 14) weiterhin kein gemeinsames Controlling bestand. Die Informationsweitergabe sollte im Wege einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden; diese lag zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch nicht vor.

b) Betreffend einer Zuordnung der Mittel zu den Erfolgen und eines systematischen Vergleichs von Erfolgsfaktoren stellte der RH fest, dass das BASB in den Verträgen mit den Maßnahmenträgern Erfolgskriterien für förderbare Leistungen²⁰ vereinbarte. Die Erfolge mussten von den Maßnahmenträgern gemeldet werden; das BASB erfasste sie, wertete sie systematisch aus und führte sie einem Vergleich zu. Auch stellte das BASB dabei den erzielten Erfolgen die für die einzelnen Maßnahmen aufgewendeten Mittel gegenüber.

Seit dem Jahr 2012 nutzte das BASB zusätzlich ein Monitoring der beruflichen Integration. Mit dem Monitoring konnte das BASB eine gezielte Wirkungsmessung der Angebote durchführen. Mit Hilfe eines Erhebungsbogens sammelten die Maßnahmenträger anonymisierte Informationen zu den betroffenen Teilnehmern im Hinblick auf deren Defizite und Bedürfnisse und speicherten sie in einer Datenbank. Diese Informationen ermöglichten in weiterer Folge einen systematischen Vergleich der Erfolgsfaktoren unterschiedlicher Projekte und Träger.

c) Zur Empfehlung der Erfassung der Vermittlungserfolge beruflicher Eingliederungen stellte der RH fest, dass im Land Steiermark noch kein Erfolgscontrolling von Maßnahmen im Behindertenbereich eingerichtet war, da die hierfür erforderlichen Datengrundlagen nicht vorhanden waren.

16.2 a) Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH zur Einrichtung eines gemeinsamen Controllings nicht um, da mangels gemeinsamer Daten ein übergreifendes Controlling nicht möglich war. Der RH anerkannte zwar die Bemühungen, die Informationsweitergabe im Wege einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln, hielt jedoch an seiner Empfehlung an das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark fest, ein gemeinsames Controlling zu erar-

²⁰ Dazu zählen: Arbeitsassistenz für Menschen mit Behinderung, Arbeitsassistenz für Jugendliche, Arbeitsassistenz für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Arbeitsassistenz für Jugendliche mit psychischen Beeinträchtigungen, Arbeitsassistenz für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit, Berufsausbildungsassistenz, Jobcoaching, Persönliche Assistenz, Jugendcoaching.

beiten, soweit Personen Leistungen sowohl vom BASB als auch vom Land Steiermark erhielten.

b) Das BMASK und das BASB setzten die Empfehlung des RH betreffend einer Zuordnung der Mittel zu den Erfolgen und eines systematischen Vergleichs von Erfolgsfaktoren um, indem das BASB ein Erfolgscontrolling seiner förderbaren Maßnahmen einrichtete und im Rahmen eines Monitorings nunmehr systematische Vergleiche von Erfolgsfaktoren durchführte.

c) Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH zur Erfassung der Vermittlungserfolge beruflicher Eingliederungen nicht um, da noch kein Erfolgscontrolling eingerichtet war. Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Land Steiermark aufrecht, die Erfolge der Maßnahmen im Behindertenbereich zu erfassen und auszuwerten.

16.3 *(1) Das BMASK wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es kein gemeinsames Controlling zwischen dem BASB und dem Land Steiermark gebe. Ein einheitliches Controllingsystem erscheine aufgrund der unterschiedlichen Datenstruktur in der Umsetzung problematisch und kostenintensiv. Weiters gebe es seitens des BASB detaillierte Aufzeichnungen und Nachweise über Höhe, Art und Umfang der Leistungen bzw. über alle Leistungsbezieher des BASB. Mögliche Doppelgleisigkeiten würden durch die klare Abgrenzung der zu fördernden Personen sehr gut vermieden werden.*

(2) Das Land Steiermark verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 14, wonach technische Systeme von Bundes- und Landesbehörden zur Zeit unterschiedlich seien und eine Änderung einen sehr hohen Ressourceneinsatz erforderlich machen würde.

16.4 Der RH wies neuerlich auf die nicht abgestimmte Erarbeitung von EDV-Programmen im BASB und im Land Steiermark hin, die geeignet war, bei zukünftigen Abstimmungsarbeiten auf beiden Seiten einen hohen Ressourcenaufwand zu verursachen (siehe TZ 14). Er empfahl dem BMASK und dem Land Steiermark auch vor dem Hintergrund der derzeit unterschiedlichen EDV-Systeme neuerlich, ein gemeinsames Controlling zu erarbeiten.

Folgewirkungen für die staatliche Verwaltung

Administration

Vollziehung der Berufungen im Land Steiermark

17.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 23) dem Land Steiermark aufgrund von erheblichen Rückständen in der Bearbeitung von Berufungen empfohlen, geeignete personelle und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzeskonforme Vollziehung des StBHG – auch im Bereich der beruflichen Rehabilitation bzw. der beruflichen Eingliederungsbeihilfe – sicherzustellen.

(2) Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Anzahl der Berufungen weiter reduziert worden sei. Aktuell seien 156 Berufungen anhängig, pro Monat würden ca. 20 Berufungen neu eingehen. Bis Ende des Jahres 2013 würden voraussichtlich noch 100 Berufungen offen sein.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, stellte das Land Steiermark ab August 2012 zur Beseitigung der Rückstände der Berufungen zusätzliche Ressourcen in Form eines Berufungsteams mit drei Vollzeitäquivalenten zur Verfügung. Dadurch konnten die Rückstände, die länger als sechs Monate offen waren, deutlich reduziert werden: Zum 31. Dezember 2013 waren 21 Berufungen im Behindertenbereich länger als sechs Monate offen. Mit 1. Jänner 2014 wechselte die Zuständigkeit der Berufungen zu den Landesverwaltungsgerichten.

17.2 Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH um, indem es ein Berufungsteam zur Bearbeitung der Rückstände der Berufungen einsetzte und die Anzahl der länger als sechs Monate offenen Berufungen damit deutlich reduzierte. Mit 1. Jänner 2014 ging die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Berufungen vom Land Steiermark an die Landesverwaltungsgerichte über.

Vorgabe abgestimmter Preise und Abrechnungsmodalitäten für vergleichbare Leistungen

18.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 26) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark im Hinblick auf eine fehlende Abgrenzung der Leistungsarten und Zielgruppen empfohlen, für vergleichbare Leistungsarten abgestimmte Preise und Abrechnungsmodalitäten vorzugeben.

(2) Das BASB hatte dazu im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es unterschiedliche Grundlogiken in den Systemen gebe, die einer Vereinheitlichung entgegenstünden. So finanziere das Land Steiermark oftmals Strukturen durch Tagsätze, während das BASB im Rahmen der Förderverwaltung Personal- und Sachkosten übernehme.

Nach Mitteilung des Landes Steiermark im Nachfrageverfahren werde es im Zuge der Novellierung des StBHG zu einer Neugestaltung der Leistungspalette und einhergehend damit auch zu einer Abstimmung kommen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BASB und das Land Steiermark weiterhin ihre bisherigen Abrechnungssystematiken (Einzelkostenabrechnung beim BASB, Normkostenabrechnung beim Land Steiermark) beibehielten. Es war demnach weiterhin möglich, vergleichbare Leistungen unterschiedlich abzurechnen. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips war eine Doppelverrechnung von Leistungen jedoch nicht möglich.

Im Bereich der Leistungen von Gebärdendolmetschern orientierte sich das Land Steiermark an den entsprechenden Stundensätzen des BASB. Weitere Abstimmungen erfolgten nicht.

- 18.2** Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH nicht um, da das BASB und das Land Steiermark ihre Abrechnungsmodalitäten beibehalten hatten und somit in der Steiermark weiterhin sowohl Einzelkostenabrechnungen wie auch Normkostenabrechnungen existierten.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das BMASK, das BASB und das Land Steiermark, für vergleichbare Leistungsarten abgestimmte Preise und Abrechnungsmodalitäten vorzugeben.

- 18.3** (1) *Das BMASK wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass weiterhin unterschiedliche gesetzliche Vorgaben und Höchstgrenzen bestünden. Bei den ab 1. Jänner 2016 gemeinsam mit dem Land Steiermark finanzierten Produktionsschulen würden sehr wohl Abstimmungsgespräche und Vergleichsaufzeichnungen über die Förderbegehren erfolgen. Im BASB gebe es eine genaue Pauschalierungsregelung, die österreichweit einheitlich durchzuführen sei.*

(2) *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark gebe es durch die Abgrenzung der Zielgruppen keine Leistungen, die sowohl vom Land Steiermark als auch vom BASB angeboten würden. Weiters sei die Normkostenabrechnung beim Land Steiermark in den letzten Jahren evaluiert worden.*

Folgewirkungen für die staatliche Verwaltung

Bemühungen zur Vereinfachung der Nutzung der Fördermittel des Europäischen Sozialfonds (ESF)

19.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) dem BMASK und dem BASB empfohlen, die Bemühungen zur Vereinfachung der Nutzung der Mittel des ESF weiterzuführen.

(2) Das BASB hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass alle durch die Verordnungen der EU eröffneten Möglichkeiten der Vereinfachung (z.B. Pauschalierungen) genutzt würden.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, galt für die Jahre 2007 bis 2013 eine Pauschalierungsregelung bei den geförderten Maßnahmen, mit der indirekte Kosten in Höhe von bis zu 20 % der direkten Kosten²¹ angesetzt werden konnten. Diese Pauschalierungsregelung war nur für Projektförderungen des BASB gültig.

Neue EU-Verordnungen vom Dezember 2013²² ermöglichten durch die Anwendung unterschiedlicher Pauschalierungsmodelle eine weitergehende Vereinfachung der Abrechnung.

Für die Umsetzung der EU-rechtlich möglichen Pauschalkostenoptionen war jedoch eine innerstaatliche Pauschalierungsregelung notwendig; das BMASK beabsichtigte, diese im Rahmen einer ESF-Sonderrichtlinie für die Programmperiode 2014 bis 2020 zu regeln. Aus Gründen der Rechtssicherheit strebte das BMASK neben der ESF-Sonderrichtlinie auch einen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission gemäß Art. 14 Abs. 1 der ESF-VO 2013 an. Die Europäische Kommission stimmte dem Antrag mangels ausreichender innerstaatlicher Abstimmung im August 2014 vorerst nicht zu, sondern empfahl eine weitere innerstaatliche Abstimmung des vorgeschlagenen Pauschalierungsmodells.

Aufgrund der verzögerten Ausarbeitung und der mangelnden innerstaatlichen Abstimmung war es notwendig, für den Zeitraum von 1. Jänner 2014 bis 30. Juni 2015 eine Übergangsregelung mit Anwendung der Pauschalierungssätze der Förderperiode 2007 bis 2013 vor-

²¹ Gemäß Art. 11 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1081/2006 war eine pauschalierte Angabe indirekter Kosten für ESF-Zuschüsse vorgesehen. Die Höhe der Pauschale wurde durch eine Analyse der Echkosten plausibilisiert und mit der Europäischen Kommission im Vorhinein abgestimmt.

²² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Verordnung (EU) Nr. 1304/2013

zusehen. Das BASB erwartete durch die künftigen Pauschalierungsmodelle Erleichterungen bei der Förderabwicklung²³.

- 19.2** Das BMASK und das BASB setzten die Empfehlung des RH nicht um, da das BMASK es verabsäumte, im Sinne einer Vereinfachung der Nutzung der Mittel des ESF ein ressortintern abgestimmtes Pauschalierungsmodell rechtzeitig für die neue Förderperiode vorzulegen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das BMASK und das BASB aufrecht, die Bemühungen zur Vereinfachung der Nutzung der Mittel des ESF weiterzuführen.

- 19.3** *Das BMASK merkte in seiner Stellungnahme an, dass das BMF im Rahmen der zuschussfähigen Kosten²⁴ über die ESF-Verwaltungsbehörde mit dem Restkostenpauschalierungskonzept befasst worden sei. Mit den Förderverträgen ab 1. Jänner 2016 solle – wo möglich – die Restkostenpauschalierung für die Angebote des BASB herangezogen werden.*

Evaluierung der Normkosten und Prüfung einer zentralen elektronischen Abrechnung

- 20.1** (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 25) empfohlen, eine zentrale elektronische Abrechnung mit größeren Zeiträumen zu prüfen sowie die Evaluierung der Normkosten anhand der Ist-Kosten der Maßnahmenträger umgehend durchzuführen.

(2) Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren festgehalten, dass die Evaluierung der Normkosten abgeschlossen sei und dies zur teilweisen Neufestsetzung der Normpreise geführt habe. Das Thema der elektronischen Abrechnung sei eng mit der Einführung von ISOMAS verbunden.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, führte eine vom Land Steiermark beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in den Jahren 2012 und 2013 Evaluierungen und Weiterentwicklungen des Normkostenmodells für den Bereich der Behindertenhilfe sowie für die sozialpsychiatrischen Leistungsarten durch. Dabei wurden die tatsächlichen Kosten der untersuchten Träger den in der Leistungs- und Entgeltverordnung des StBHG festgelegten Normkosten gegenübergestellt, um eine Kos-

²³ Entfall der Unterscheidung zwischen indirekten und direkten Kosten, bessere Abgrenzung von Personal- und Sachkosten

²⁴ Operationellen Programm Beschäftigung Österreich 2014 – 2020

Folgewirkungen für die staatliche Verwaltung

tenüber- bzw. -unterdeckung festzustellen. Die Ergebnisse der Evaluierung führten zu Anpassungen der Leistungsentgelte in der Verordnung.

Das Land Steiermark arbeitete zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an der Umsetzung eines integrierten Sozialmanagementsystems (ISOMAS; siehe auch TZ 14)²⁵. Mit Hilfe eines darin implementierten Verrechnungsmoduls sollte eine elektronische Abrechnung möglich werden. Nach Auskunft der zuständigen Abteilung der Steiermärkischen Landesregierung war eine Abrechnung über größere Zeiträume jedoch nicht vorgesehen.

- 20.2** Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH um, indem es in den Jahren 2012 und 2013 Evaluierungen und Weiterentwicklungen des Normkostenmodells für den Bereich der Behindertenhilfe sowie für die sozialpsychiatrischen Leistungsarten durchführen ließ und anhand der Evaluierungsergebnisse Anpassungen der Normkosten vornahm. Auch führte das Land Steiermark zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ein integriertes Sozialmanagementsystem ein, welches auch eine elektronische Abrechnung ermöglichen wird.

Effektivität der Koordinationsmaßnahmen

Abstimmung im Einzelfall

- 21.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 29) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark zur Verbesserung der Effektivität und Effizienz der bestehenden Koordinierungsmaßnahmen empfohlen, gemeinsame Strukturen zum Informationsaustausch einzurichten, um eine qualifizierte Beratung der Klienten und die korrekte Vollziehung der eigenen Aufgaben im Einzelfall sicherstellen zu können.

(2) Das BASB hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass mit der Implementierung von Jugendcoaching und fit2work regionale Koordinations- und Vernetzungsstrukturen aufgebaut würden, die zu einer deutlichen Verbesserung in der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Organisationen führen würden. Die daraus resultierenden Vereinbarungen und Vereinfachungen würden die Inanspruchnahme von Leistungen bzw. die Begleitung in schwierigen Lebensphasen oder Lebenssituationen für die Betroffenen deutlich erleichtern.

²⁵ Mit Hilfe von ISOMAS können sämtliche Vorgänge – von der Antragstellung der Partei über die Bearbeitung, die Bescheiderstellung, die Rechnungsentgegennahme bis zur Auszahlung – IT-unterstützt abgewickelt werden. Mit 1. Dezember 2014 ging das Programm in einer reduzierten Version (personenbezogenes Zentralmodul sowie das Modul zum Behindertenwesen) in den Bezirksverwaltungsbehörden des Landes Steiermark in Betrieb.

Laut Mitteilung des Landes Steiermark im Nachfrageverfahren sei die Schaffung einer gemeinsamen Struktur letztlich von der konkreten Ausgestaltung der Novelle zum StBHG und des gemeinsamen Begutachtungsverfahrens abhängig.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BASB und das Land Steiermark keine gemeinsame Struktur zum Informationsaustausch eingerichtet hatten (siehe TZ 14).

- 21.2** Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH nicht um, da keine gemeinsame Struktur zum Informationsaustausch eingerichtet war.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das BMASK, das BASB und das Land Steiermark aufrecht, gemeinsame Strukturen zum Informationsaustausch einzurichten, um eine qualifizierte Beratung der Klienten und die korrekte Vollziehung der eigenen Aufgaben im Einzelfall sicherstellen zu können.

- 21.3** *Das BMASK merkte in seiner Stellungnahme an, dass an bestimmten Schnittstellen (wie Übergang Schule – Beruf bzw. Ausbildung bis 18) intensiv gearbeitet werde. Es sollten sogenannte „Netzwerke der Unterstützung“ eingerichtet werden, die auf bestehenden Strukturen aufbauten. Weiters verwies das BMASK auf die Verwaltungsvereinbarung „Ausbildung“ (siehe TZ 7).*

Abstimmung auf Projektebene

- 22.1** (1) Nach den Feststellungen des Vorberichts waren projektspezifische Vereinbarungen in von BASB und Land Steiermark gemeinsam durchgeführten Projekten oft in den internen Vorgaben nicht übereinstimmend abgebildet. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 30) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, bei projektspezifischen Vereinbarungen sicherzustellen, dass die jeweiligen internen Regelungen (insbesondere die Vorgaben für die Begutachtungen und die Leistungszuerkennungen) diese Vereinbarungen berücksichtigten. Dies, um projektspezifische Vereinbarungen auf einer strategischen Ebene zu ergänzen und geeignete Vorgaben und ihre Integration in die Abläufe der Behörden sicherzustellen.

(2) Sowohl vom BASB als auch vom Land Steiermark unterblieb dazu eine Mitteilung im Nachfrageverfahren. In seiner Stellungnahme zum Vorbericht hatte das BMASK diesbezüglich auf die Absicht verwiesen, verstärkt auch die berufliche Rehabilitation von Menschen mit

Folgewirkungen für die staatliche Verwaltung

Behinderung über das Instrument der Territorialen Beschäftigungspakte abzustimmen. Auch das Land Steiermark hatte in seiner Stellungnahme zum Vorbericht erklärt, einen institutionalisierten Abstimmungsprozess anzustreben.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, gab es keine neuen gemeinsamen Projekte mehr, für die gesonderte Vereinbarungen abzuschließen gewesen wären. Bereits laufende Verträge (insbesondere Lehrverhältnisse) blieben bis zu deren Projektende aufrecht.

Weiters stellte der RH fest, dass das Land Steiermark im September 2014 die Kooperationsvereinbarung zur Kostenteilung bzw. Kostenübernahme bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation für die Steiermark, die seit November 2005 mit dem BASB bestanden hatte, widerrief.

- 22.2** Durch den Widerruf der Kooperationsvereinbarung seitens des Landes Steiermark wurden keine neuen Projekte mehr gestartet. Somit entfiel der Anwendungssachverhalt für die Empfehlung des RH und damit die Umsetzungsbeurteilung durch den RH.

Verwaltungsvereinbarungen

- 23.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 32) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, getroffene Übereinkommen auf der geeigneten normativen Ebene umzusetzen. Teile der derzeitigen Verwaltungsvereinbarungen wären gesetzlich umzusetzen, Teile der Projekt-Zusammenarbeit in der Leistungs- und Entgeltverordnung.

(2) Sowohl vom BASB als auch vom Land Steiermark unterblieb dazu eine Mitteilung im Nachfrageverfahren. In seiner Stellungnahme zum Vorbericht hatte das BMASK diesbezüglich auf die Absicht verwiesen, verstärkt auch die berufliche Rehabilitation von Menschen mit Behinderung über das Instrument der Territorialen Beschäftigungspakte abzustimmen. Auch das Land Steiermark hatte in seiner Stellungnahme zum Vorbericht erklärt, einen institutionalisierten Abstimmungsprozess anzustreben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Steiermark das StBHG novellierte, um eine Entflechtung der Leistungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation vorzunehmen. Die Novelle sah insbesondere bei der Zuständigkeit der Gewährung von Lohnkostenzuschüssen (siehe TZ 6) sowie bei der Abgrenzung der Zielgruppen (siehe TZ 5) Änderungen vor.

Der RH stellte weiters fest, dass das Land Steiermark die Kooperationsvereinbarung mit dem BASB aus dem Jahr 2005, die eine Kostenteilung und -übernahme bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation für die Steiermark zum Inhalt hatte, widerrief (siehe TZ 22). Durch die klare Abgrenzung der Zielgruppen zwischen dem Land Steiermark und dem BASB waren gemeinsame Leistungserbringungen ausgeschlossen.

Weiters widerrief das AMS Steiermark im März 2014 die Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Steiermark bezüglich der Aufteilung von Lohnkostenzuschüssen. Seit der Novellierung des StBHG war das Land Steiermark nicht mehr für Lohnkostenzuschüsse zuständig.

Das Land Steiermark wies dem RH gegenüber darauf hin, dass es auch künftig innerhalb des StBHG Verwaltungsvereinbarungen geben werde, die Leistungen außerhalb der Leistungs- und Entgeltverordnung betreffen könnten. Diese Vereinbarungen würden insbesondere den Umgang zwischen Schnittstellen von voneinander abgrenzbaren Leistungssystemen regeln.

23.2 (1) Durch den Widerruf der Kooperationsvereinbarungen entfiel auch hier (wie in TZ 22) der Anwendungssachverhalt für die Empfehlung des RH und damit die Umsetzungsbeurteilung durch den RH.

(2) Der RH wies jedoch darauf hin, dass das Land Steiermark weiterhin die Möglichkeit vorsah, Verwaltungsvereinbarungen abzuschließen. Nach Ansicht des RH war es zweckmäßig, Leistungen und Preise ausschließlich im StBHG sowie in der dazu gehörenden Leistungs- und Entgeltverordnung zu regeln.

Für zukünftige neue Kooperationsvereinbarungen wiederholte der RH daher seine Empfehlung gegenüber dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark, getroffene Übereinkommen auf der geeigneten normativen Ebene umzusetzen.

Strategische Abstimmung und kooperatives Programm

24.1 (1) Da zwischen dem BASB und dem Land Steiermark lediglich eine technische ProjektAbstimmung erfolgt war, hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 33, 34) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, einen geeigneten Rahmen für eine strategische Abstimmung der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung zu schaffen.

Folgewirkungen für die staatliche Verwaltung

(2) Das BASB hatte im Nachfrageverfahren darauf hingewiesen, dass bei einer verstärkten Einbeziehung des BASB die vorhandenen Netzwerkstrukturen, wie beispielsweise der Territoriale Beschäftigungspakt, fit2work oder Koordinierungsstellen, dafür sehr gut genutzt werden könnten.

Vom Land Steiermark war eine Mitteilung im Nachfrageverfahren unterblieben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die überprüften Stellen keinen generellen Rahmen für eine strategische Abstimmung der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung geschaffen hatten. Hingegen wurden in Teilbereichen erste Abstimmungsmaßnahmen getroffen:

- Das Land Steiermark und das AMS setzten Maßnahmen, um auch das BASB in das bereits bestehende gemeinsame kooperative Programm einzubinden. Im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung sollte das kooperative Programm um Leistungen des BASB erweitert werden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die dazu notwendigen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen.
- Das Land Steiermark sah sich seit der Novellierung des StBHG als subsidiärer Leistungserbringer im Bereich der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung (siehe TZ 3) und zog sich im Zuge der Novellierung von der Neugewährung von Lohnkostenzuschüssen zurück (siehe dazu TZ 6).

24.2 Das BMASK, das BASB und das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie zwar noch keinen generellen Rahmen für eine strategische Abstimmung der Maßnahmen eingerichtet, jedoch erste Maßnahmen für eine verstärkte strategische Abstimmung getroffen hatten.

Der RH hielt seine Empfehlung an das BMASK, das BASB und das Land Steiermark aufrecht, weitere Schritte zu setzen, um einen geeigneten Rahmen für eine strategische Abstimmung der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung zu schaffen.

24.3 *Das BMASK verwies in seiner Stellungnahme auf die beiden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem BASB Landesstelle Steiermark, dem Land Steiermark und dem AMS (siehe TZ 15).*

Schlussempfehlungen

25 Der RH hielt zusammenfassend fest, dass das BMASK und das BASB von 22 überprüften Empfehlungen sieben umgesetzt, fünf teilweise umgesetzt und sieben nicht umgesetzt hatten. Das Land Steiermark hatte von 23 überprüften Empfehlungen acht umgesetzt, fünf teilweise umgesetzt und sieben nicht umgesetzt. Bezüglich drei Empfehlungen sowohl an das BMASK bzw. BASB als auch an das Land Steiermark nahm der RH von der Beurteilung des Umsetzungsgrades Abstand, da sich der der Empfehlung zugrunde liegende Sachverhalt zwischenzeitig geändert hatte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2012/12, Reihe Steiermark 2012/7					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
BMASK, Bundessozialamt					
4	Überprüfung der Positionierung des BASB und des Landes Steiermark vor dem Hintergrund der tatsächlich erbrachten Leistungen	3	X		
5	Vereinheitlichung der Behindertenbegriffe	4	X		
5	klare Abgrenzung der jeweiligen Zielgruppe	5	X		
6 bis 9, 14, 26, 34	klare Abgrenzung der Leistungsarten	6	X		
5, 18	Überprüfung aller relevanten Kriterien möglichst in einer Begutachtung	7		X	
10	Überprüfung, ob in den Untersuchungen zur Eintragung der Wortfolge „Unzumutbarkeit der Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel“ in den Behindertenpass zugleich über die Kriterien zur Erlangung eines Parkausweises nach der StVO befunden werden könnte	8	X		
14	Reduktion der Ansprechpartner	9			X
19	Gewährung von Hilfsmitteln lediglich durch einen Ansprechpartner	10		X	
17, 18	Entwicklung einer gemeinsamen trägerübergreifenden Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten	11		X	
15	Vermeidung unsachlicher Ungleichbehandlung	12	X		

Schlussempfehlungen

Fortsetzung: Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2012/12, Reihe Steiermark 2012/7					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
BMASK, Bundessozialamt					
13, 20	Verbesserung der Effektivität und Effizienz der bestehenden Koordinierungsmaßnahmen durch Entwicklung einer abgestimmten Datenstruktur sowie einer geeigneten Form des Datenaustauschs und der Datenanalyse	14			X
21	Anstreben einer mehrjährigen Planung	15			X
21	gemeinsame Angebotsplanung	15		X	
27, 28	Zuordnung der aufgewendeten Mittel zu den Erfolgen im Erfolgscontrolling	16	X		
27, 28	Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings bei Personen, die sowohl Leistungen vom BASB als auch vom Land Steiermark erhalten	16			X
26	Vorgabe abgestimmter Preise und Abrechnungsmodalitäten für vergleichbare Leistungen	18			X
24	Weiterführung der Bemühungen zur Vereinfachung der Nutzung der Mittel des Europäischen Sozialfonds	19			X
29	Verbesserung der Effektivität und Effizienz der bestehenden Koordinierungsmaßnahmen durch Einrichtung gemeinsamer Strukturen zum Informationsaustausch	21			X
33, 34	Verbesserung der Effektivität und Effizienz der bestehenden Koordinierungsmaßnahmen durch Schaffung eines geeigneten Rahmens für eine strategische Abstimmung der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation	24		X	
Land Steiermark					
4	Überprüfung der Positionierung des BASB und des Landes Steiermark vor dem Hintergrund der tatsächlich erbrachten Leistungen	3	X		
5	Vereinheitlichung der Behindertenbegriffe	4	X		
5	klare Abgrenzung der jeweiligen Zielgruppe	5	X		
6 bis 9, 14, 26, 34	klare Abgrenzung der Leistungsarten	6	X		
5, 18	Überprüfung aller relevanten Kriterien möglichst in einer Begutachtung	7		X	

Fortsetzung: Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2012/12, Reihe Steiermark 2012/7					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
Land Steiermark					
10	Überprüfung, ob in den Untersuchungen zur Eintragung der Wortfolge „Unzumutbarkeit der Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel“ in den Behindertenpass zugleich über die Kriterien zur Erlangung eines Parkausweises nach der StVO befunden werden könnte	8	X		
14	Reduktion der Ansprechpartner	9			X
19	Gewährung von Hilfsmitteln lediglich durch einen Ansprechpartner	10		X	
17, 18	Entwicklung einer gemeinsamen trägerübergreifenden Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten	11		X	
15	Vermeidung unsachlicher Ungleichbehandlung	12	X		
13, 20	Verbesserung der Effektivität und Effizienz der bestehenden Koordinierungsmaßnahmen durch Entwicklung einer abgestimmten Datenstruktur sowie einer geeigneten Form des Datenaustauschs und der Datenanalyse	14			X
21	Entwicklung eines Bedarfs- und Entwicklungsplans mit der Prognose der benötigten Plätze für die verschiedenen Angebote der Leistungen der beruflichen Eingliederung	15			X
21	gemeinsame Angebotsplanung	15		X	
27, 28	Erfassung der Vermittlungserfolge der beruflichen Eingliederung	16			X
27, 28	Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings bei Personen, die sowohl Leistungen vom BASB als auch vom Land erhalten	16			X
23	Sicherstellung der gesetzeskonformen Vollziehung des Steiermärkischen Behindertengesetzes	17	X		
26	Vorgabe abgestimmter Preise und Abrechnungsmodalitäten für vergleichbare Leistungen	18			X
25	Evaluierung der Normkosten anhand der Ist-Kosten und Prüfung einer zentralen elektronischen Abrechnung in größeren Zeiträumen	20	X		
29	Verbesserung der Effektivität und Effizienz der bestehenden Koordinierungsmaßnahmen durch Einrichtung gemeinsamer Strukturen zum Informationsaustausch	21			X
33, 34	Verbesserung der Effektivität und Effizienz der bestehenden Koordinierungsmaßnahmen durch Schaffung eines geeigneten Rahmens für eine strategische Abstimmung der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation	24		X	

Schlussempfehlungen

BMASK, BASB und Land Steiermark

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Es wären geeignete Maßnahmen zu definieren, um möglichst in einer Begutachtung der Betroffenen (um Leistung ansuchende Menschen mit Behinderung) alle relevanten Kriterien zu überprüfen und so den Verwaltungsaufwand der Behörden und die Belastungen der Betroffenen so gering wie möglich zu halten. (TZ 7)
- (2) Die Ansprechpartner für die Betroffenen (um Leistung ansuchende Menschen mit Behinderung) und die staatlichen Koordinierungsprozesse wären zu reduzieren. (TZ 9)
- (3) Menschen mit Behinderung sollte bei der Gewährung von Hilfsmitteln lediglich ein Ansprechpartner gegenüberstehen. (TZ 10)
- (4) Eine gemeinsame, trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen (um Leistung ansuchende Menschen mit Behinderung) zu den verschiedenen Leistungsarten wäre zu entwickeln. (TZ 11)
- (5) Als Instrument der Koordination zwischen BMASK, BASB und Land Steiermark wären eine abgestimmte Datenstruktur sowie eine geeignete Form des Datenaustauschs und der Datenanalyse zu entwickeln, die personenbezogen einen Abgleich der erbrachten Leistungen ermöglichen. (TZ 14)
- (6) Eine gemeinsame Angebotsplanung wäre anzustreben. (TZ 15)
- (7) Ein gemeinsames Controlling wäre zu erarbeiten, soweit Menschen mit Behinderung sowohl Leistungen vom BASB als auch vom Land Steiermark erhalten. (TZ 16)
- (8) Für vergleichbare Leistungsarten wären abgestimmte Preise und Abrechnungsmodalitäten vorzugeben. (TZ 18)
- (9) Zum Informationsaustausch wären gemeinsame Strukturen einzurichten, um eine qualifizierte Beratung der Klienten und die korrekte Vollziehung der eigenen Aufgaben im Einzelfall sicherstellen zu können. (TZ 21)
- (10) Für zukünftige neue Kooperationsvereinbarungen wären getroffene Übereinkommen auf der geeigneten normativen Ebene umzusetzen. (TZ 23)

(11) Es wären weitere Schritte zu setzen, um einen geeigneten Rahmen für eine strategische Abstimmung der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung zu schaffen. (TZ 24)

BMASK, BASB

(12) Eine mehrjährige Planung sollte angestrebt werden, um auch den Maßnahmenträgern und den Betroffenen (um Leistung ansuchende Menschen mit Behinderung) eine gewisse Kontinuität bieten zu können. (TZ 15)

(13) Die Bemühungen zur Vereinfachung der Nutzung der Mittel des ESF wären weiterzuführen. (TZ 19)

Land Steiermark

(14) Ein Bedarfs- und Entwicklungsplan mit einer Prognose der benötigten Plätze für die verschiedenen Angebote der Leistungen der beruflichen Eingliederung wäre zu entwickeln; dabei wären die regionalen Unterschiede in der Leistungserbringung zu berücksichtigen. (TZ 15)

(15) Die Erfolge der Maßnahmen im Behindertenbereich wären zu erfassen und auszuwerten. (TZ 16)